

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mai · 5/2011



DAT 2011 in Strasbourg - Austausch auf Hohem Niveau

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

60. Jahrgang

Ab sofort bei uns bestellbar.



Die Stadt steckt voller Möglichkeiten. Sogar über ihre Grenzen hinaus.

Der neue Tiguan. Mehr IQ pro Kilogramm.

Für alle Selbstständigen:
die Professional Class
mit attraktiven Prämien
und Fullservice Leasing.

Der neue Tiguan sieht nicht nur gut aus, sondern sucht sich auch selbstbewusst seinen Weg. Mit der markanten Offroad-Front erklimmt er Böschungswinkel bis zu 28° und als souveräne Onroad-Variante steckt er sein Revier innerhalb der Stadt ab. Unterschiedlichste Fahrerassistenzsysteme* unterstützen dabei in allen Territorien. Bleibt für Sie doch eigentlich nur noch eins zu tun: sich für eine Variante zu entscheiden und sich alle weiteren Informationen bei uns zu holen.

* Teilweise optional bestellbar. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.volkswagen.de und bei uns. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

Professional Class

Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

Wir in Berlin.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Tel. 030 / 89 08-12 00

Autohaus Berolina GmbH

Cicerostraße 34, 10709 Berlin, Tel. 030 / 33 80 09-1 43

Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Tel. 030 / 616 70 40

Willi Britsch GmbH

Grenzallee 100, 12057 Berlin, Tel. 030 / 68 98 50

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin, Tel. 030 / 89 08-30 00

Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25-29, 12524 Berlin, Tel. 030 / 679 72 10

Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Tel. 030 / 658 01 90

ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Tel. 030 / 547 97-1 12

Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Tel. 030 / 96 27 62-0

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Tel. 030 / 47 89 96-0

ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Tel. 030 / 47 99 50

Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Tel. 030 / 40 90 03-18

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Tel. 030 / 89 08-49 15

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am Juliesturm 10, 13599 Berlin, Tel. 030 / 89 08-15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Tel. 030 / 89 08-28 23

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin, Tel. 030 / 89 08-48 20

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



In diesem Jahr müssen Weichen gestellt werden. Denn in der gegenwärtigen Legislaturperiode geht es nun schon auf die Halbzeit zu. Dies gilt auch mit Blick auf das anwaltliche Berufsrecht.

Die Forderung des Deutschen Anwaltvereins zu § 160 a StPO wurde umgesetzt; unsere Vorschläge bezüglich § 522 ZPO fanden bereits Anklang. Doch ist es keinesfalls Zeit sich auszuruhen: Im Bereich der Gebühren, der Haftung und der Fachanwaltschaft stehen Forderungen im Raum, die für die Zukunft unserer Profession von grundlegender Bedeutung sind.

Das RVG ist mittlerweile fast sieben Jahre alt. Die Gebührentabellen sind seit 1994 – seit 17 Jahren (!) – unverändert, während sich die Lebenshaltungskosten, aber auch die allgemeinen Löhne stetig weiterentwickelt haben. Der sogenannte Warenkorb, der vom Statistischen Bundesamt zur Ermittlung von Preisindex und Inflation erstellt wird und der die Preisentwicklung der verschiedensten Güterarten umfasst, wird kontinuierlich aktualisiert; das der Berechnung der Teuerungsrate zu Grunde liegende Wägungsschema, das die durchschnittliche Preisentwicklung mit dem Anteil gewichtet, den die Haushalte für diese Ware oder Dienstleistung ausgeben, wird alle fünf Jahre angepasst.

Aber die Gebührentabelle für anwaltliche Dienstleistung ist noch immer auf dem Stand von 1994. Damals umfasste der Warenkorb noch die Schreibmaschine. Diese wurde inzwischen durch den internetfähigen – und hoffentlich technisch bestens geschützten – PC ersetzt. Es ist daher an der Zeit, auch das anwaltliche Gebührensystem wieder zeitgemäß auszugestalten. Der Deutsche Anwaltverein strebt eine Weiterentwicklung an, die sich aus einer Anpassung der Gebührentabellen und einer strukturellen Änderungen im RVG zusammensetzen sollte.

Aber auch im Haftungsrecht brauchen wir Modernisierung. Der vergangene Deutsche Juristentag hat – im Wesentlichen auf Anregung des DAV – bestätigt, dass hier an diversen Stellen Änderungen vonnöten sind, sei es bei § 8 PartGG, sei es § 51 a BRAO oder die gesamtschuldnerische Verpflichtung von Bietergemeinschaften.

Wegen der fortschreitenden Spezialisierung der Anwaltschaft übernehmen zunehmend auch mittlere und kleinere Kanzleien mit einigen wenigen Partnern Mandate mit hohen Haftungsrisiken. Zudem können Einzelmandatsversicherungen nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden. Daher tritt der DAV dafür ein, dass in Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit geschaffen wird, die

Haftung für Berufsfehler auf das Vermögen der Gesellschaft zu beschränken, damit nicht die englische LL.P. attraktiver ist als unsere Partnerschaftsgesellschaft. Dazu muss § 8 PartGG geändert werden.

Eine Reform des Haftungsrechts muss sich aber auch auf das Berufsrecht erstrecken. Die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen in § 51 a BRAO gilt es ebenfalls zu flexibilisieren. Zumindest muss bei Dauermandatsbeziehungen – also Beratungsverträgen – die Möglichkeit geschaffen werden, die Haftung für jeden Grad von Fahrlässigkeit der Höhe nach zu beschränken. Da derartige Beratungsverträge nahezu ausschließlich mit Unternehmen oder Institutionen geschlossen werden, ist der Verbraucherschutz hierdurch nicht betroffen.

In der berufspolitischen Agenda haben diese Forderungen für den Deutschen Anwaltverein derzeit Priorität. Der Berliner Anwaltverein unterstützt diese Ziele durch zahlreiche politische Gespräche auf Landesebene. Dabei zählen wir auch auf Ihre Unterstützung.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 60 Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 18 vom 1.9.2010 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Mai 2011

Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer
von Rechtsanwalt Gregor Samimi und Rechtsassessorin Cornelia Liedtke Seite 153

Die Befreiung von Unternehmensanwälten in der Deutschen Rentenversicherung – immer mehr Klagen vor den Sozialgerichten notwendig
von Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln und Sprecher der Syndikusanwälte im Kölner Anwaltverein Seite 157

„Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr!“ – Aufruf der Kammerpräsidentin Irene Schmid zur Wahl der Satzungsversammlung Seite 176

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema			Forum
Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer	153	Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	170
		Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht	171
		Die Folgen des BAG-Urteils zur Tariffähigkeit der CGZP	174
		Veranstaltungen des BAV	175
Aktuell			
Die Befreiung von Unternehmensanwälten in der Deutschen Rentenversicherung – immer mehr Klagen vor den Sozialgerichten notwendig	157	Kammerton	
Karlsruhe kippt Sicherungsverwahrung	158	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	176
Deutscher Erbrechtstag	160		
Berliner Gesetze kostenlos im Internet	161	Mitgeteilt	
Nicht vergleichbar	161	Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin	182
Altersarmut vorprogrammiert?	163	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	183
BAVintern		Urteile	
Mitgliederversammlung 2011 des Berliner Anwaltsvereins	164	FamFG: Isolierte Kostenbeschwerde erst über 600,- Euro	184
Bericht aus der Insiderperspektive	165	Anwaltskosten ohne Anwalt	184
Anwältin und Mutter – Wie geht das?	168	Keine besondere Kennzeichnung von Zweigstellen auf Anwaltsbriefkopf	185
Leo Rosenthal – ein Chronist in der Weimarer Republik	169		
Russische Delegation informiert sich über Verwaltungsgerichtsbarkeit und e-Government	170		
			Beilagenhinweis
			Dieser Ausgabe liegen ein Prospekte der Firmen
			G.R.I.M.M. Repro , Berlin
			Juristische Fachseminare , Bonn,
			PSA RA GmbH , Mülheim an der Ruhr
			SOLOON Buch-Service , Berlin
			bei.
			Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Rechtsschutzversicherungen:

Im Visier der Verbraucherschützer

Gregor Samimi und Cornelia Liedtke

Im Straßenverkehr hat's geknallt, der Chef hat den Job gekündigt oder es gibt Ärger mit der im Internet bestellten Ware - für Streit vor Gericht gibt es viele



Gründe. Glücklich schätzt sich dann, wer über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, denn der Gang vor den Kadi ist in der Regel teuer.

Häufig machen Rechtsuchende die Befragung ihres Anwaltes von der Kostenschutzusage ihrer Rechtsschutzversicherung abhängig und lassen die Einholung der Kostenübernahmebestätigung als liebgewonnenen unentgeltlichen Service von ihrem Anwalt erledigen. Eine Selbstverständlichkeit ist das aber nicht – und könnte vom Anwalt durchaus gesondert in Rechnung gestellt werden. In der Regel verzichten die Anwälte aber auf eine gesonderte Vergütung, weil „der Mandant diesen bequemen Service zu schätzen weiß“, wie Rechtsanwalt Alexander Dauer berichtet. Mandanten, die die Kostenschutzanfrage selbst in die Hand nehmen und kurz entschlossen zum Hörer greifen, fühlen sich mitunter von der freundlichen Stimme am anderen Ende der Leitung verunsichert. Denn die eine oder andere Versicherung nutzt die Gelegenheit, um ihrem Kunden eine andere Kanzlei ans Herz zu legen als vielleicht eigentlich erwünscht. „Benötigen Sie die Hilfe eines erfahrenen und kompetenten Rechtsanwaltes vor Ort? Wir empfehlen Ihnen gerne einen qualifizierten Rechtsanwalt aus unserem bundesweiten Anwaltsnetzwerk, der genau auf Ihren Fall spezialisiert ist“, ist beispielsweise auch auf der Homepage eines Versicherers zu lesen.



Häufig arbeiten einige Versicherungsunternehmen nämlich viel lieber mit „Vertrauensanwälten“ zusammen. Die Basis einer solchen Kooperation dürfte in den

meisten Fällen ein sogenanntes Regulierungs- oder Rationalisierungsabkommen darstellen. Bei diesen Vereinbarungen stimmt der Anwalt zu, geringere Gebühren als üblich von der Versicherung zu erhalten – um hoffnungsfreudig vom Versicherungsunternehmen im Gegenzug als „Vertrauensanwalt“ empfohlen zu werden. Einige Versicherer bewerben diese Praxis als zusätzlichen Service für ihre Kunden. So erklärt Christian Lübke vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV): „Rechtsschutzversicherer begreifen sich heute nicht mehr als reiner Kostenerstatter, sondern möchten ihren Kunden einen optimalen Service bieten. (...) Rechtsanwaltsnetzwerke tragen hierzu bei. So erhält der ratsuchende Versicherungsnehmer im Fall der Kontaktaufnahme zum Rechtsschutzversicherer zweierlei: eine Aussage über die Möglichkeit der Kostenübernahme und Hinweise über in der jeweiligen Angelegenheit versierte, möglichst ortsnahe Anwälte. Die Erfahrungen zeigen, dass viele Versicherungsnehmer diese Zusatzleistung sehr dankbar annehmen.“

Für die meisten dieser dankbaren Kunden dürfte der Hintergrund einer solchen Kooperation allerdings verborgen bleiben. Mögliche Interessenkonflikte des empfohlenen Advokaten sind für den Versicherten dadurch nicht erkennbar - für viele Anwälte dafür umso offensichtlicher. So schreibt Rechtsanwalt Carsten Hoenig auf der Homepage des RSV-Blogs, der sich zum Ziel gesetzt

hat, über „praktische Erfahrungen mit den Leistungen der Rechtsschutzversicherer“ zu berichten: „Die Empfehlung einer Kanzlei ist eine Leistung des Versicherers an diese Kanzlei. Und ohne Gegenleistung geht in der Wirtschaft regelmäßig gar nichts. Ein auf diesem Wege empfohlener Anwalt ist oft Diener zweier Herren.“ Auch Rechtsanwalt Maier befürchtet auf derselben Website: „Es sind Fallkonstellationen denkbar, bei denen ein solcher RSV-RA (Rechtsschutzversicherung-Rechtsanwalt) Parteiverrat/Untreuetatbestände erfüllt, weil er das Sparinteresse der RSV über das Rechtsverfolgungsinteresse des Mandanten stellt“.

Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vereinbarungen sind vielseitig und bestehen seit Jahren: Dr. Bernhard Dombek, ehemaliger Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, äußerte bereits 2004 in einem offenen Brief seine Bedenken in berufsrechtlicher Hinsicht, da er in den Abkommen die Möglichkeit einer unzulässigen Gebührenunterschreitung sah. Auch Rechtsanwalt Dr. Hubert van Bühren, Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, beurteilt die Abkommen jedenfalls dann als illegal, wenn die Sondervereinbarungen gegenüber den Versicherungsnehmern nicht offen gelegt werden. Und Joachim Cornelius-Winkler, Fachanwalt für Versicherungsrecht, hält die Vereinbarungen wegen des möglichen Interessenkonflikts des Rechtsanwalts grundsätzlich für unwirksam. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 1989 (BGH I ZR 242/87) stützt diese Auffassung: Ein Mieterverein untersagte in seinen Aufnahmebedingungen den Mitgliedern das Recht auf eigene Wahl eines Anwalts und arbeitete stattdessen nur mit selbst ausgewählten Juristen zusammen. Zur Begründung trug der Verein vor, dass er im Interesse einer kostensparenden Risikokontrolle auf er-

Umleitung

~~**Umleitung**~~

© photolars/FOTOLIA

fahrener und spezialisierte Anwälte angewiesen sei, und dass die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung in jedem Fall zurückhaltend zu prüfen seien. Daraus schlossen die Richter, dass der Vereins-Anwalt in einen Widerstreit der Interessen gerate: Zwischen das seines Mandanten auf unabhängige Wahrnehmung seiner Belange und das Kosten-sparinteresse des Vereins, dem er möglicherweise den Vorrang einräumen werde. In ihrem Urteil sahen die Richter daher das Recht des einzelnen auf freie Anwaltswahl nach § 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auf unzumutbare Weise eingeschränkt und erklärten die Praxis des Mietervereins für unwirksam.

Noch ein weiterer Verstoß gegen die BRAO ist denkbar: So ist nach § 49 b BRAO „die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen (...) unzulässig“. Den Verzicht auf Gebühren könnte man durchaus als eine solche Abgabe ansehen – und die ausdrückliche Erklärung der Versicherungen, keine Vermittlung von Mandanten zu versprechen, als vielleicht lebensfremd: Warum sonst sollte ein Anwalt auf einen Teil seiner Gebühren verzichten?

Die Versicherungswirtschaft teilt solche Bedenken freilich nicht. Stattdessen lobt der GDV die „Möglichkeit der Qualitätsprüfung“ durch den „stetigen Kontakt“ mit dem Anwalt, durch den die „Qualität in der Mandatsbearbeitung“ im

Blick gehalten werde, „um erforderlichenfalls reagieren zu können“. Für die Anwälte könnte die so gelobte Qualitätsprüfung allerdings mehr wie eine Drohung denn nach vertrauensvoller Zusammenarbeit klingen. Denn ob es dabei vorrangig um das Wohl des Versicherungsnehmers geht oder doch eher oder zumindest auch um die Kosten des Anwalts, ist jedenfalls fraglich.

Wie groß nämlich das Sparinteresse bei den Versicherern sein kann, zeigt sich – unabhängig von den Regulierungsabkommen – auch in einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rechtsschutzversicherungen (ARB). Darin wird der Kunde verpflichtet, „alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte“. Um zu erkennen, welches Verhalten nach dieser Klausel immerhin mit dem Verlust des Versicherungsschutzes sanktioniert wird, braucht der Versicherte allerdings einiges Talent im Rätselraten. Genau diese mangelnde Klarheit kritisierte der

BGH bereits 2009 als intransparent und unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers. Bevor es jedoch zu einer Entscheidung über die Wirksamkeit der Klausel kam, erkannte die Versicherung den Anspruch ihres Kunden an und vermied so eine gerichtliche Entscheidung. Zuvor hatte sie sich geweigert, in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit einen außergerichtlichen Klärungsversuch zu vergüten, weil der Anwalt aus ihrer Sicht gleich hätte klagen müssen, um Kosten zu vermeiden.

Nun wollen Verbraucherschützer Klarheit in die Sache bringen. Die Verbraucherzentrale Hamburg forderte 19 Versicherungen auf, eine Unterlassungserklärung in Hinblick auf die Klausel abzugeben. Als fast keines der Unternehmen dazu bereit war, zogen die Verbraucherschützer vor Gericht – mit Erfolg. Im April ergingen die ersten Urteile, fast alle Gerichte teilten die Auffassung der Verbraucherschützer. Lediglich das Gericht in Mannheim folgte der Argumentation der Versicherungen, die sich darauf berufen, dass es ohnehin eine gesetzliche Norm mit ähnlichem Wortlaut wie die Klausel in den ARB gebe. Rechtsanwalt Joachim Bluhm, der die Verbraucherzentrale Hamburg in den Prozessen vertritt, räumt ein, dass der fragliche § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – wohl auch dank erfolgreicher Lobbyarbeit der Versicherungswirtschaft – wenig klar formuliert sei. Auswirkungen auf die Unwirksamkeit der Klausel habe die Norm dennoch nicht: „Während das Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten darf, die später durch die Rechtsprechung mit Leben gefüllt werden, müssen die ARB vom Verwender so konkret formuliert sein, dass der Versicherte ohne Schwierigkeiten erkennen kann, was von ihm verlangt wird – insbesondere bei solchen Klauseln, die als Obliegenheiten gelten, weshalb ihre Verletzung sanktioniert wird“, erklärt Bluhm. Auch wenn die Urteile noch nicht rechtskräftig sind und die Versicherungen voraussichtlich Rechtsmittel einlegen, dürften die Urteile bereits jetzt Signalwirkung haben und viele Versicherungen zum Einlenken bewegen, glaubt Bluhm. Und er ist sicher: „Die

**BERLINER
ANWALTSBLATT**

**ANZEIGENAUFGABE
BITTE PER E-MAIL**

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Thema

Versicherungen werden sich in Zukunft nicht mehr auf die Klausel berufen können, und auch das Gesetz wird ihnen in den meisten Fällen nicht weiter helfen.“

Auch für Anwälte werden die Urteile mehr Sicherheit bringen, da sie nicht mehr befürchten müssen, bestimmte Tätigkeiten von den Versicherungen nicht erstattet zu bekommen. Wer allerdings ein Regulierungsabkommen abgeschlossen hat, dürfte ja ohnehin auf einen Teil seiner Bezahlung verzichten: So wird die Deckungsanfrage an die Versicherung in der Regel als kostenlose Serviceleistung des Anwalts behandelt, und die übrigen Gebühren-Tatbestände werden in den Abkommen gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Gebühren deutlich unterschritten - um 20 bis 40 Prozent, schätzt das Essener Soldan-Institut für Anwaltmanagement. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) kam vor Jahren bei einer Untersuchung verschiedener Rationalisierungsabkommen sogar auf noch höhere Abschläge: So soll bei einem der größten Versicherungsunternehmen für eine Erstberatung statt der gesetzlich vorgesehenen maximal 190 Euro lediglich 60 Euro in Rechnung gestellt werden dürfen.

Christian Lübke vom GDV sieht in der „grundsätzlich pauschalisierten Regelung der wichtigsten Gebühren“ für alle Beteiligten nur Vorteile: „Für den Anwalt bedeutet dies, dass die Schadenabwicklung aufgrund zuvor vereinbarter Regelungen forciert wird und schlank gehalten werden kann“ – wobei er einräumt, dass „selbstverständlich auch der Versicherer das identische Interesse schlanker Regulierungsabläufe“ habe. Und auch der Versicherungsnehmer profitiert aus Sicht des GDV: „Neben dem Effizienzgewinn auf beiden Seiten können so auch Auseinandersetzungen über eine angemessene Gebührenhöhe, in die ansonsten häufig der unbeteiligte Versicherungsnehmer einbezogen würde, vermieden werden.“

Für manchen Anwalt könnte sein angebliches Interesse an „pauschali-

sierten“ niedrigen Gebühren und „schlanken Regulierungsabläufen“ wie Hohn klingen. Denn unter welchem hohem wirtschaftlichen Druck viele Anwälte mittlerweile arbeiten, teilte kürzlich die Anwaltskammer Berlin in einer Pressemitteilung mit: „Erschreckend ist das jüngst durch eine statistische Umfrage ermittelte Einkommen Berliner Einzelanwälte. Diese hatten nach den jetzt vorliegenden Zahlen für 2008 im Durchschnitt einen Brutto-Stundenverdienst von

22€ erzielt. Wenn man berücksichtigt, dass die Anwälte davon nicht nur Steuern, sondern auch ihre gesamte Kranken- und Altersversorgung selbst finanzieren müssen, wird deutlich, dass die Einkommen nicht der langen akademischen Ausbildung entsprechen.“

Rechtsanwalt Maier schätzt die Situation so ein: „Alles in allem nutzt die Versicherungswirtschaft die zum Teil prekäre wirtschaftliche Situation mancher Kollegen knallhart aus, um ihre Ge-

RA-MICRO BERLIN-BRANDENBURG
Am Amtsgericht Charlottenburg

RA-MICRO DictaNet

Wir laden Sie ein:
Tag der offenen Tür für Interessenten
Mi., 22.06.2011, 16:00 - 18:00 Uhr
Agenda: www.ra-micro-berlin.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro DictaNet JUR-SV3 JUR-FW7 ra@AG JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

winne zu maximieren. Letztendlich ist es der rechtsuchende Bürger, der für seine Prämienzahlung nicht – wie stets vollmundig von den RSV versprochen – optimale anwaltliche Vertretung erhält, sondern bloß einen 'billigen Jakob in Robe'. Das wird sich irgendwann auch beim Bürger herumgesprochen haben“. Und „Anonym“ schreibt auf derselben Seite des RSV-Blogs: „Besondere Vereinbarungen mit den RSV-Versicherern unterhalb denen der Gebührenordnung zu treffen, ist auf lange Sicht mit Gefahren für die Rechtsanwaltschaft verbunden. Denn es entsteht ein Zwang, billig abzurechnen. Ich kenne das aus dem Bereich der Autohändler. (...) Viele von denen, die sich darauf eingelassen haben, haben in den letzten Jahren Insolvenz anmelden müssen.“

Aber nicht nur der einzelne Anwalt ist gefährdet. Nicht zu überschauen sind die Folgen, die sich für die gesamte Anwalts-Branche ergeben. Auch aus diesem Grund hatte Dombek in seinem Brief vor den Regulierungsabkommen gewarnt: Er befürchtete, dass sich eine „übliche“ niedrige Gebühr durchsetzen könne, die dann auch „externen“ Anwälten gegenüber geltend gemacht wird.

So könnte eine Abwärtsspirale in Gang gesetzt werden, die zu flächendeckenden Dumpinglöhnen von Anwälten führt – und manchen zu möglicherweise fraglichen Methoden verführt. Schlagzeilen etwa über Abmahn-Anwälte (ob berechtigt oder unberechtigt) bringen die gesamte Branche in Verruf und lassen vom Ethos des freien und unabhängigen Rechtsanwalts nicht mehr viel übrig.

Mancher Anwalt sieht in den Regulierungsabkommen aber weniger die Gefahr als eine Chance. Über den Mandantenstrom von den Versicherungen erhoffen sich die kooperierenden Anwälte eine sichere Einkommensquelle, welche die Verluste durch die niedrigeren Gebühren wieder ausgleicht. Und so gehen viele auf den Lockruf der Versicherungen ein. Laut einer Studie des Soldan-Instituts wurde mehr als jeder dritte Anwalt angeschrieben – und fast die Hälfte der Angeworbenen macht mit.

Der Trend wird sich möglicherweise sogar noch fortsetzen, denn die Versicherungen lassen sich einiges einfallen, um auch den Versicherten ihre „Vertrauensanwälte“ schmackhaft zu machen. So bieten fast alle Unternehmen Telefon-

Hotlines mit einer Beratung durch ihre Kooperations-Anwälte an, die nach Einschätzung von Rechtsanwalt van Bühren lediglich dazu dienen, den Versicherten vom Gang zum eigenen Anwalt abzuhalten. Die Qualität der Hotlines schätzt van Bühren dabei nicht gut ein, da der Kunde in der Regel mit keinem spezialisierten Anwalt zu tun habe und auch keine Unterlagen vorzeigen könne.

Eine andere Variante sind Vergünstigungen, die Rechtsschutzversicherungen ihren Kunden dann anbieten, wenn sie Kooperations-Anwälte beauftragen. Julia von Seltmann, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, berichtet von einer Vielzahl von Anwälten, die sich bei der Anwaltskammer über diese Praxis beschweren. Langjährigen Mandanten würde der Verzicht auf den Selbstbehalt angeboten – also eine Ersparnis von oftmals bis zu rund 300 Euro – wenn sie statt des eigenen Anwalts einen Kooperationsanwalt der Versicherung beauftragen. Von Seltmann steht dieser Praxis skeptisch gegenüber: „Ein solch aggressives Werben für die versicherungsnahen Anwälte stellt aus meiner Sicht eine Marktbeeinflussung dar, und zudem wird der Kunde in seinem in § 127 VVG verbrieften Recht auf freie Anwaltswahl eingeschränkt.“ Die Anwaltskammer München teilt diese Bedenken. Sie hat gegen eine Versicherung geklagt, die ihren Kunden solche Verträge anbietet. Mit einer Entscheidung ist ab Herbst dieses Jahres zu rechnen.

Aber auch ohne entsprechendes Urteil: Sowohl Verbraucher als auch Anwälte haben die Wahl. Versicherungsnehmer können darauf bestehen, den Anwalt des eigenen Vertrauens zu beauftragen – und Anwälte sind nicht gezwungen, sich unter Wert zu verkaufen. Am Ende profitieren alle davon.

*Gregor Samimi
ist Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht und gehört dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin an.*

*Cornelia Liedtke
ist Rechtsassessorin in Berlin.*

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

SOZIALRECHT: Optimale Gebührenabrechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Rahmengebührenbestimmung, Besonderheiten bei Termins- u. Erledigungsgebühr, aktuelle Rechtsprechung, mit **praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi. **15. Juni. 2011**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referent/in:

Nils Johannsen

Fachanwalt für Sozialrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

€ 175,- * zzgl. Mwst. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Aktuell

Die Befreiung von Unternehmensanwälten in der Deutschen Rentenversicherung – immer mehr Klagen vor den Sozialgerichten notwendig

Martin W. Huff



Rechtsanwälte, die in Unternehmen als Rechtsanwälte tätig sind, müssen weiterhin intensiv mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) kämpfen, damit ihre Tätigkeit als die eines Rechtsanwalts anerkannt und die Befreiung in der DRV erteilt wird.

Mindestens 100 Klagen dürften bei den Sozialgerichten erhoben worden sein. Drei Verfahren zu „modernen Unternehmensanwälten“, einem Assistenten eines Intendanten eines Opernhauses, einer Anwältin, die Großschäden von Ärzten bei einem Versicherer eigenständig reguliert und einer Anwältin, die bei einem Dienstleister als Anwältin im Gesellschafts- und Steuerrecht tätig ist, sind zurzeit beim LSG Nordrhein-Westfalen in Essen anhängig (Aktenzeichen L 14 R 705/10, L 8 R 68/11 und L 14 R 1023/10). Hier hatten die Sozialgerichte Köln, Düsseldorf und Aachen die Befreiung erteilt, die Deutsche Rentenversicherung ging in die Berufung.

Eigentlich könnte man meinen, dass die Rechtslage klar sei, wie Jung/Horn (AnwBl 2011, 209) schreiben. Doch entgegen der mit der Arbeitsgemeinschaft der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV) und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) getroffenen Absprachen werden auch an sich klare Fälle, gerade im Bereich von Personalabteilungen, Compliance-Tätigkeiten und anwaltliche Tätigkeiten in anderen Abteilungen als in der Rechtsabteilungen, abgelehnt. Etwa

mit der Begründung, dass es ja eine Rechtsabteilung gäbe, und daher außerhalb keine anwaltliche Tätigkeit anfele. Und selbst eine junge Anwältin in der Rechtsabteilung einer Bank wurde plötzlich mit dem Argument abgelehnt, es sei ja nicht die Notwendigkeit einer volljuristischen Ausbildung explizit dargelegt.

Zum Hintergrund: Für angestellte Rechtsanwälte bei einem so genannten „nichtanwaltlichen Arbeitgeber“ besteht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI die Möglichkeit, ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht in die DRV sondern in ihr Versorgungswerk einzuzahlen. Das Versorgungswerk ist dabei Ausdruck der Eigenständigkeit des Berufsstands. Die Unternehmensanwälte haben damit den gleichen Anspruch wie der angestellte Rechtsanwalt in einer Anwaltskanzlei. Und immer mehr Anwälte wechseln zwischen Anwaltskanzlei und Unternehmensanwalt. Jedes Mal eine andere Versorgung zu haben, ist mit dem Selbstverständnis der Anwaltschaft nicht vereinbar.

Voraussetzung für die Befreiung in der DRV für den Unternehmensanwalt ist allerdings eine „anwaltliche Tätigkeit“ im Unternehmen. Und um diese Definition dreht sich zurzeit die Diskussion. Denn die DRV hält bei vielen Bescheiden ihre eigenen Maßstäbe nicht ein.

2005 hat die DRV ein Merkblatt erstellt und sich damit selber als Verwaltung gebunden, in dem die berufstypische Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Unternehmen anhand von vier Merkmalen be-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

geschrieben wird, nämlich Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung. Der nichtanwaltschaftliche Arbeitgeber eines Rechtsanwalts muss diese Merkmale in einer konkreten, ausführlichen Beschreibung darlegen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist der Rechtsanwalt von der Versicherungspflicht in der DRV zu befreien. Ein erstes Verfahren zur geltenden Rechtslage hat 2009 das LSG Hessen entschieden und damit wichtige Grundlagen zugunsten der Unternehmensanwälte gelegt (LSG Hessen, Urt. v. 29.10.2009 – L 8 KR 189/08), in dem es die vier Merkmale als ausreichend für eine Befreiung ansah.

Doch die DRV stellt sich, aus welchen Gründen auch immer, in vielen Fällen stur und ignoriert die eigenen Maßstäbe.

Zum einen geht die DRV in vielen Bescheiden noch von einem veralteten Verständnis der anwaltlichen Tätigkeit von Unternehmensanwälten aus. Zum anderen ist die DRV auch nicht bereit, eindeutige Fälle anzuerkennen und sich mit dem Vorbringen konkret auseinander zu setzen. Oft wird rein schematisch mit bestimmten Textbausteinen entschieden, die man nach einer gewissen Zeit kennt.

So finden sich Aussagen wie: „Die Tätigkeit setzt objektiv nicht zwingend eine Qualifikation als Volljurist voraus“, obwohl der Arbeitgeber bewusst einen Anwalt eingestellt hat und eine anwaltliche Tätigkeit bescheinigt hat.

dem Betriebsrat, wirtschaftliche Verantwortlichkeiten etc.), die von einer juristischen Ausbildung unabhängig sind und keinen Bezug zu einer typischen anwaltlichen Tätigkeiten aufweisen“. Diese Formulierung wird besonders dann gerne gewählt, wenn ein Anwalt im Personal- oder Compliance-Bereich tätig ist.

Und taucht im Arbeitsvertrag nur das Wort „Sachbearbeiter“ oder „Tarifvertrag“ auf, dann kann es sich nicht um eine anwaltliche Tätigkeit handeln, meint die DRV.

Der entscheidende Mangel ist aber, dass sich die DRV trotz der Vereinbarung mit den Verbänden nicht an die vorgegebene Prüfungsreihenfolge hält,

Eine weitere Formulierung lautet: „Es ist zwar anzunehmen, dass im rechtlichen Bereich der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit fundierte Rechtskenntnisse im xxx-Recht gefordert werden. Demgegenüber finden sich aber eine Fülle von Anforderungen (z.B. Verhandlungen mit

nämlich zuerst die vier bestätigten Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit zu prüfen. Erst wenn es hier begründete Zweifel gibt, dann darf eine andere Prüfung erfolgen. Das Abstellen auf Stellenanzeigen, Stellenausschreibungen, Organigramme, schlagwortartige Bezeichnungen der Tätigkeit etc. ist hier keine ausreichende Argumentation.

Leider begründen oftmals die Unternehmensanwälte ihre Anträge nicht sorgfältig und lassen sich hier auch nicht von fachkundigen Rechtsanwältinnen vertreten (man soll eigentlich keine Verfahren in eigenen Angelegenheiten führen).

Es ist nun zu hoffen, dass die Sozialgerichte jetzt die Linie des LSG Hessen bestätigen, die vier Merkmale zugrunde legen und ein modernes Berufsbild des Unternehmensanwalts auch außerhalb der Rechtsabteilung anerkennen. Denn § 46 BRAO kennt ja ausdrücklich den angestellten Rechtsanwalt – in und außerhalb von Kanzleien. Wehren gegen unzutreffende Bescheide lohnt sich.

*Der Autor ist Rechtsanwalt
in Leverkusen,
Geschäftsführer der RAK Köln und
Sprecher der Syndikusanwälte
im Kölner Anwaltverein.*

Karlsruhe kippt Sicherungsverwahrung

Berliner Strafverteidigervereinigung begrüßt Entscheidung des BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem am 4. Mai verkündeten Urteil über die Verfassungsbeschwerde von vier Sicherungsverwahrten eine grundlegende und weitreichende Entscheidung über die Sicherungsverwahrung getroffen. Es hat sämtliche Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung sowohl im Erwachsenen- als auch im Jugendstrafrecht für unvereinbar mit dem Freiheitsgrundrecht der Unterbrachten erklärt - und damit weit mehr geregelt als die der Entscheidung zugrunde liegenden Fälle

aufgaben. Es hat seine Entscheidung insbesondere damit begründet, dass die bisherigen Vorschriften den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abstandsgebots nicht genügen. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis spätestens zum 31. Mai 2013 ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben. Die sogenannten Altfälle, in denen die Unterbringung der Sicherungsverwahrten über die frühere 10-Jahres-Frist hinaus fort dauert und die Fälle der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Aktuell

sind neu zu prüfen und zu entscheiden. Hierbei wird zu berücksichtigen sein, dass die Sicherungsverwahrungen nur andauern dürfen, wenn die Gefahr der Begehung schwerster Sexual- und Gewaltdelikte besteht und der Betroffene an einer psychischen Störung leidet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich damit im Rahmen einer ausdrücklich festgestellten völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Verfassungsrechts der Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 angeschlossen.

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Sie bedeutet eine Stärkung der Menschenrechte und damit auch der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung über die Aufhebung

sämtlicher Vorschriften über die Anordnung und Dauer der Sicherungsverwahrung eine deutliche Kritik an dem Gesetzgeber geübt. Dieser versäumte es, die von dem Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2004 verfassungsrechtlich gemachten Vorgaben zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung umzusetzen. Daneben weitete er die Anwendung der Sicherungsverwahrung mit den nunmehr für verfassungswidrig erklärten Fällen der Unterbringung der Sicherungsverwahrten über die frühere 10-Jahres-Frist hinaus und die der nachträglichen Sicherungsverwahrung erheblich aus.

Mit seiner jetzigen Entscheidung nimmt das Bundesverfassungsgericht eine

FACHÜBERSETZUNGEN

- Präzise
- Kostentoptimiert
- Zeitnah
- Datenbankgestützt



Dr. Ulrike Horstmann · LSI Translations
Schustehrusstraße 1, 10585 Berlin
www.lsi-translations.com · info@lsi-translations.com

weitreichende Einschränkung der Sicherungsverwahrung auf Schwerstfälle vor und macht dem Gesetzgeber detaillierte Vorgaben dazu, wie der Vollzug der Sicherungsverwahrung auszugestalten ist – sie entsprechen den seit Jahren formulierten Forderungen der Verteidigung und dem Stand der Wissenschaft. Im Vordergrund steht ein freiheitsorientierter und auf Therapie gerichteter Vollzug, denn allein die Behandlung der Sicherungsverwahrten, die schon während der Strafhaft zu beginnen hat, ist geeig-



ERMITTLUNGEN

- I Anschriften- und Personenermittlungen
- I Pfändungsmöglichkeiten
- I Kontoermittlungen
- I Vermögensaufstellungen
- I Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- I Fehlverhalten in der Partnerschaft
- I Mitarbeiterüberprüfung
- I Unterhaltsangelegenheiten
- I GPS-Überwachung
- I Beweissicherung

Die hohen Qualitäts- und Abwicklungsstandards der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001:2008 vom TÜV Rheinland erfolgreich zertifiziert. Das bietet unseren Kunden die Sicherheit, dass alle Aufträge nach den gleichen hohen Maßstäben bearbeitet und abgewickelt werden.



Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

net, Rückfallgefahren wesentlich zu minimieren und damit den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass fehlende Ressourcen kein Grund sind, den Sicherungsverwahrten die Behandlung zu verweigern.

Der Gesetzgeber hat diese verfassungsrechtlichen Vorgaben endlich umzusetzen und hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei den ihm gesetzten Fristen um Maximalfristen handelt und die Neuregelungen und die Überprüfung der Altfälle und derjenigen der nachträglichen Sicherungsverwahrung schnellstmöglich zu schaffen bzw. vorzunehmen sind.

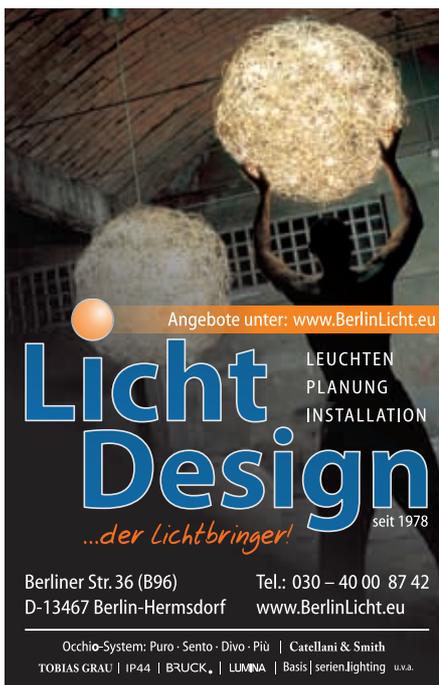
Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung sind gehalten, nunmehr eine verbindliche Kasuistik der Sicherungsverwahrung zu normieren. Die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit dürfen nicht länger für die Verletzung von Menschenrechten missbraucht werden.

*RAin Ria Halbritter,
für den Vorstand der*

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

*RA Sebastian Scharmer,
für den AK Strafvollzug der*

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.



Angebote unter: www.BerlinLicht.eu

Licht Design
LEUCHTEN
PLANUNG
INSTALLATION
...der Lichtbringer!
seit 1978

Berliner Str. 36 (B96) Tel.: 030 – 40 00 87 42
D-13467 Berlin-Hermsdorf www.BerlinLicht.eu

Occhio-System: Puro · Sento · Divo · Più | Catellani & Smith
TOBIAS GRAU | IP44 | BRUCK, | LUMINA | Basis | serien.fighting u.v.a.

Deutscher Erbrechtstag Erbrechtler trafen sich zum sechsten Mal in Berlin

Dr. Eckart Yersin

Der Deutsche Anwaltsverein und die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht luden vom 1. bis 2. April 2011 zum 6. Deutschen Erbrechtstag nach Berlin ein. Man war verwundert, nicht so sehr darüber, dass schon wieder ein Jahr vergangen ist, sondern darüber, dass dies bereits die 6. Wiederkehr des zentralen Tages der Erbrechtler in der Anwaltschaft war. Die Veranstaltung hat auch für andere erbrechtlich Tätige einen festen Platz in der Fortbildungslandschaft deutschlandweit eingenommen. Die über 350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus Syke bis Görlitz und Greifswald bis Karlsruhe. Den Veranstaltern, allen voran dem Kollegen Dr. Andreas Frieser, Bonn, dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, gelingt es immer wieder, auch dann aktuelle Themen zu präsentieren, wenn Neuregelungen nicht wirklich anstehen oder gar vorliegen. Zur Einstimmung auf den Erbrechtstag wurde am Vorabend über Vergütung im erbrechtlichen Mandat gesprochen, und zwar über Gestaltungsmöglichkeiten, die sich gerade im Erbrecht anbieten und vor allem über das Honorargespräch und die notwendige Überwindung der Hemmschwelle, über Leistung und Gegenleistung richtig zu reden.

Im Block I am 1. April 2011 wurden internationale Themen behandelt. Prof. Dr. Stephan Lorenz, München, referierte über das Erbrecht in Europa – auf dem Weg zu kollisionsrechtlicher Rechtseinheit. Dabei ging er besonders auf die geplante EU-Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses ein. IPR in der täglichen Erbrechtspraxis wurde von RA und Notar Wolfgang Eule, Neuenhaus, erörtert. In einer guten Stunde konnten allerdings nur Grundzüge des deutschen internationalen Pri-

vatrechtes im Vergleich auch zu den europäischen Nachbarn skizziert werden. Für die erkrankte Prof. Dr. Johanna Hey, Düsseldorf, sprang Kollege Dr. Heinz-Willi Kamps, Köln, ein und beschäftigte sich mit Erbschaftsteuerrecht in der täglichen Praxis mit europäischen Bezügen.

Block II war dem Vermächtnis gewidmet. RA und Notar Dr. Martin Schlüter, Hamm, behandelte Abgrenzungsfragen: Vermächtnis, Teilungsanordnung und Erbeinsetzung einschließlich der steuerlichen Behandlung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen. Ausgewählte Probleme des Vermächtnisses waren das Thema von Notar Dr. Jörg Mayer, Simbach. Er legte dar, welche Gestaltungsvielfalt mit Vermächtnissen möglich ist. Aus den Problemkreisen bei Vor- und Nachvermächtnis ging Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum, auf das Behindertentestament mit Nachvermächtnis bei Sozialhilfe und auf die Frage der Haftung der Nachvermächtnisnehmer für Schulden des Vorvermächtnisnehmers ein.

Im Block III beschäftigte sich die Versammlung mit nichtehelichen Lebensgemeinschaften. RA und Notar Wolfgang Schwackenber, Oldenburg, erörterte Streitfälle in der Praxis: Die Auseinandersetzung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Erbfall. Um es locker zu sagen, die Partner wären für den Todesfall häufig gut beraten gewesen, nach Möglichkeit zuvor noch die Ehe zu schließen. Wenn dieser etwas flapsige Rat nicht befolgt wird oder befolgt werden kann, ergeben sich leider nicht einfache Gestaltungsfragen bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Darauf ging Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen, ein.

Der späte Vormittag des 2. April 2011 war der Aktuellen Stunde vorbehalten.

Dr. Birgit Grundmann, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz, und Prof. Dr. Anne Röthel, Hamburg, behandelten den Reformbedarf im Erbrecht aus Sicht von Gesetzgebung und Wissenschaft. Gesetzgeberische Reformen sind sobald nicht zu erwarten und die Wissenschaft vermittelt auch nicht den Eindruck, dass über einige europarechtliche Regelungen hinaus die Probleme so drängen würden, dass sie unbedingt auf die parlamentarische Tagesordnung müssten. Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München, brachte den Teilnehmern die aktuellen Entwicklungen an der Schnittstelle zwischen Sozialrecht und Erbrecht mit neueren höchstrichterlichen Entscheidungen nahe. Zum Schluss, recht knapp, konnte der Direktor des AG Traunstein Dr. Ludwig Kroiß, noch auf aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung zum Verfahrensrecht eingehen. Zur Aktuellen Stunde waren die Themen und Vortragenden so gut ausgewählt, dass die zuweilen übliche vorzeitige Abwanderung einzelner Teilnehmer am Sonnabendmittag fast ganz ausblieb.

Teilnehmende, Fachanwältinnen und Fachanwälte sowie qualitätsbewusste Kolleginnen und Kollegen erhielten FAO-Bescheinigung gemäß § 15 FAO über 10,75 Stunden. Warum die 3/4 Stunde keine anrechenbare volle Stunde wurde, bleibt das Geheimnis der Veranstalter. Vielleicht meinte man, zehn Stunden wären eh genug. Fachanwälte oder Nichtfachanwälte seien abschließend noch darauf hingewiesen, dass sie sich ihre auch sonst sicher vorhandene Qualifizierung vom DAV beziehungsweise der BRAK zusätzlich urkundlich bestätigen lassen können. Dies sollte man auch tun, damit die allgemeine Anerkennung von Qualitätssiegeln zunimmt. Dem 6. Deutschen Erbrechtstag in Berlin und seinen Veranstalterinnen und Veranstaltern kann jedenfalls eine hohe Qualität bescheinigt werden. Nach dem 6. ist vor dem 7. Erbrechtstag.

Der Autor ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV.

Berliner Gesetze kostenlos im Internet

Die Berliner Gesetze sind im Internet kostenlos unter www.gesetze.berlin.de abrufbar. Der Verlag C.H. Beck hat im Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz ein neues Vorschrifteninformationssystem bereitgestellt. Dort findet der Bürger eine vollständige und ausdrückbare Sammlung der Berliner Gesetze und Rechtsverordnungen. Die Suche erfolgt über eine benutzerfreundliche und barrierefreie Oberfläche, die einen schnellen und problemlosen Aufruf der Vorschriften ermöglicht.

Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Justiz

„Nicht vergleichbar“

Die Äußerungen von Herrn RA Dr. Köhler, MdA, zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin ("Was ist das Rentenversprechen noch wert?", Bln.AnwBl., Heft 1+2/2011, S. 5 ff.) bedürfen unter mehreren Gesichtspunkten eine Richtigstellung. Ein Vergleich der Alterssicherungssysteme gesetzliche Rentenversicherung und berufsständische Versorgung nach der Höhe der Altersrente verbietet sich, weil beide Systeme von ihrem Sicherungsauftrag und ihrer Finanzierungstechnik her unterschiedlich ausgestaltet sind. Der Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung ist z.B. im Bereich der Rehabilitation und der Absicherung bei verminderter Erwerbsfähigkeit, auch durch entsprechende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, weiter als der des berufsständischen Versorgungswesens, das sich auf den sogenannten Kernbereich des

Versorgungsauftrages, nämlich im Risikofall eine möglichst hohe Rente zu gewähren, konzentriert. Auch ergibt sich ein Unterschied bei der Zahlung von Renten, insbesondere Altersrenten, hier leistet die gesetzliche Rentenversicherung einen Zuschuss zur Krankenversicherung, den das berufsständische Versorgungswesen nicht kennt. Hinzu kommt, dass es in der berufsständischen Versorgung die Möglichkeit gibt,

Die Alternative zur Streitbeilegung

Mediation Lernen Sie zu Vermitteln!



Fachlehrgänge

Bielefeld	26.05. - 16.07.2011
Freiburg	27.10. - 10.12.2011
Leipzig	15.09. - 05.11.2011
Reith Kitzbühel	08.08. - 20.08.2011 KOMPAKT

Fortbildungen

§ 15 FAO

Mediation im Unternehmen
unter besonderer Berücksichtigung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates
Hannover 07.10. - 08.10.2011

Familien-Mediation

Leipzig 25.11. - 26.11.2011

Unternehmens-/Wirtschafts-Mediation

Stuttgart 14.10. - 15.10.2011

Warum Mediation?

- Mediation rückt immer mehr in das Bewusstsein der Justiz und Problembetroffener.
- Ziehen Sie Ihren Nutzen!**

Mehr Informationen: www.ARBBER-seminare.de



Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

über den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus Beiträge zu leisten, wovon viele selbständig tätige Mitglieder Gebrauch machen, was im Ergebnis dann auch zu höheren Altersrenten der berufsständischen Versorgungswerke führt. All dies zeigt, dass ein Vergleich der beiden Systeme nach der Höhe der Altersrente wenig zielführend ist, bzw. sogar in die Irre führt.

Erhebliche Bedenken tragen wir zu den Ausführungen von Herrn Dr. Köhler zum Bundeszuschuss, den wir in seiner Höhe für angemessen halten. Dies deshalb, weil die gesetzliche Rentenversicherung im Rahmen ihres Versorgungsauftrages eine Vielzahl von sogenannten versicherungsfremden Leistungen zu erbringen hat, welche das berufsständische Versorgungswesen naturgemäß nicht kennt. Als versicherungsfremde Leistungen werden in der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen an Versicherte bezeichnet, zu denen die zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß dem SGB VI verpflichtet sind, denen aber keine konkreten Beitragszahlungen seitens des Versicherten zugrunde liegen. Nach einer Studie des früheren Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) beträgt der Aufwand für die versicherungsfremden Leistungen etwa 30 %

Redaktionsschluss: Immer am 20. des Vormonats

der gesamten laufenden Rentenausgaben im Kalenderjahr. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum die im Interview mit Herrn Dr. Köhler angesprochene Zahlung des Bundeszuschusses in der beträchtlichen Höhe erfolgt. Der Bundeszuschuss hat nämlich die Funktion, die der Rentenversicherung auferlegten versicherungsfremden Leistungen durch Steuermittel zu bezahlen und damit die zweckgerichtete Verwendung der originären Sozialversicherungsbeiträge zugunsten der Versichertengemeinschaft zu garantieren. Hervorzuheben ist, dass die Angehörigen der Freien Berufe über die von ihnen zu leistenden Steuern an diesem Sozialsystem beteiligt sind, denn der Bundeszuschuss wird aus allgemeinen Steuermitteln und damit auch von ihnen finanziert. Eine Solidaritätslücke der Freien Berufe mit den Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung besteht also nicht. Insgesamt wird man festhalten müssen, dass die gesetzliche Rentenversicherung kein schlechteres oder die berufsständische

Versorgung gar ein besseres Versorgungssystem ist, wie es in dem Interview mit Herrn Dr. Köhler anklingt. Die Tatsache, dass die berufsständische Versorgung höhere Rentenzahlungen leistet, ist auch kein Beleg dafür, dass der Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung unzureichend ist. Vielmehr handelt es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung, wie bereits betont, um zwei unterschiedlich ausgestaltete Solidarsysteme, die auf die besonderen Bedürfnisse ihres jeweiligen Versichertenkreises zugeschnitten sind.

Ich würde mich vor diesem Hintergrund freuen, wenn derartige systematisch bedingte Unterschiede, in der Hitze der aktuellen politischen Debatten nicht gänzlich unter den Tisch fallen, weil andernfalls, wie das Interview mit Herrn Dr. Köhler anschaulich belegt, Missverständnisse in Bezug auf die unterschiedliche Funktion der jeweiligen Alterssicherungssysteme in Deutschland, insbesondere der berufsständischen Versorgung, entstehen können.

*Michael Jung,
Hauptgeschäftsführer der
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e.V.*

Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

 **JuraTouch**

Weitere Infos bei uns!

ra-micro: einfach, preiswert, unschlagbar gut.

Infoveranstaltungen für Interessenten
am 20. Mai und 1. Juni 2011
oder nach individueller Absprache

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team



Wir sind für Sie da! ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins



Altersarmut vorprogrammiert?

Wissen Sie, was das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg mit Ihren Beiträgen macht?

Wird auch bei uns in Brandenburg das Dynamisierungspotential für Altersrenten über den Rechnungszins belastet bzw. vernichtet? Schon die Bayrische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung kann ihren Mitgliedern keinen Ausgleich für inflationsbedingte Verluste der in Aussicht gestellten Altersrenten bieten. Im Jahr 2008 weist das dortige Versorgungswerk darauf hin, dass aus den Erläuterungen über das Finanzierungssystem des Bayrischen Versorgungswerks hervorgehe, dass nicht der gesamte Zinsertrag für Dynamisierungen zur Verfügung stehe. Nicht einmal der gesamte Überertrag stehe für Dynamisierungen zur Verfügung. Die biometrischen Gegebenheiten belasteten bzw. vernichteten über den Rechnungszins das Dynamisierungspotential. Hier wird in kurzen Worten das sich auch für die Rechtsanwaltschaft in Brandenburg abzeichnende Horrorszenario verklausuliert beim Namen genannt. Das kann am Beispiel der Bayrischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung im Urteil des VG München vom 21.10.2010, Az.: M 12 K 10.2643, nachgelesen werden. Dort hatte ein Mitglied erkannt, dass der Rechnungszins unterhalb der Inflationsrate lag und deshalb beim Versorgungswerk nachgefragt, welchen monatlichen Beitrag es leisten müsse, um den von

ihm angenommenen Inflationsausgleich bezüglich der zu erwartenden Altersrente auszugleichen. Die Antwort war entmutigend. Im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin sind parallele Entwicklungen deutlich sichtbar (siehe Berliner Anwaltsblatt Ausgabe 1+2/2011).

Der Rechnungszins im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg spiegelt die von anderen Versorgungswerken längst erkannte Entwicklung ebenfalls wieder, obwohl von den Verantwortlichen behauptet wird, es seien 2008 Gegenmaßnahmen ergriffen worden – gelöst wurde dies über die Erhöhung des Renteneintrittsalters für Neuzugänge ab dem 01.01.2009, unabhängig vom Lebensalter bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft im hiesigen Versorgungswerk.

Der Rechnungszins beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg ist gemessen an den derzeit auf dem Kapitalmarkt zu erzielenden Zinsen vergleichsweise schlecht. Vergleichen Sie einfach einmal die Ihnen vom hiesigen Versorgungswerk jährlich übersandte Beitragsübersicht und die darin für sie errechnete Rentenprognose. Voraussichtlich werden auch sie feststellen, dass die Prognose in den letzten

Jahren im Verhältnis zu den Beitragssteigerungen gesunken ist.

Angesichts dessen ist es erstaunlich, wie ruhig die Kolleginnen und Kollegen noch immer bleiben. Beim Renteneintritt im Alter von 65 oder 67 Jahren werden die Betroffenen wohl keinen Ersatz für die von ihnen erlittenen Einbußen im Alter mehr erlangen können. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund besteht bei der berufsständischen Versorgung auch noch das Risiko eines Totalverlustes, für welches der Staat nicht ausgleichspflichtig ist.

Daher gilt es jetzt beim Versorgungswerk hartnäckig nachzufragen, zu prüfen, mit zu gestalten, um das skizzierte Szenario möglichst zu verhindern. Die AGQ wird daher mit einem eigenen Wahlvorschlag bei der Wiederholungswahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks antreten. Die Kandidatinnen und Kandidaten auf dieser Liste haben sich in der Vergangenheit für mehr Transparenz und mehr Qualität bei unserer berufsständischen Altersversorgung eingesetzt. Weitergehende Informationen erhalten Sie unter <http://www.vwra.eu>.

*Rechtsanwalt Dirk Ulrich Magerl,
Ludwigsfelde*

BERLIN · NÜRNBERG · REGENSBURG · WÜRZBURG

jurisprudencia

**Fortbildung
Gepr. Rechtsfachwirt/in**

(gem. Verordnung vom 23.08.2001, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 45)

Jurisprudencia Intensivtraining GbR
Zimmerstraße 79/80
10117 Berlin
Tel.: 030 · 859946143
info@jurisprudencia.info
www.jurisprudencia.info

**JETZT INFOS
ANFORDERN!
030 · 859946143**



BAVintern

Mitgliederversammlung 2011 des Berliner Anwaltsvereins

Am Mittwoch, dem 13. April 2011, fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins statt. Schwerpunkt des Abends war der Vortrag von Frau Kollegin Edith Kindermann, Bremen, zum Thema „Materiellrechtliche Ansprüche auf Ersatz der Anwaltskosten gegen Gegner und Dritte“.

In seinem Rückblick auf die Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins im Jahr 2011 hob der BAV-Vorsitzende Ulrich Schellenberg die rechts- und berufspolitische Arbeit des Berliner Anwaltsvereins hervor. Ungewöhnlich starke Reaktionen in der Öffentlichkeit – und in zahlreichen E-Mails – hatte die Stellungnahme des Berliner Anwaltsvereins zur



Gewaltenteilung anlässlich des „Emmely-Urteils“ des Landesarbeitsgerichts hervorgerufen, nachdem Bundestags-Vizepräsident Wolfgang Thierse diese Entscheidung der Berliner Rechtspre-



chung als „barbarisch“ bezeichnet hatte.

Gegenwärtig und für den Rest der Legislaturperiode ist die lineare Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren die zentrale Forderung vom DAV, die auch durch den Berliner Anwaltsverein in vielen Gesprächen auf Landesebene tatkräftig unterstützt wird.

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann aus Bremen ist als Vorsitzende



des Ausschusses RVG und Gerichtskosten im Deutschen Anwaltverein mit den Chancen und Tücken des Kostenrechts bestens vertraut. Ihre Darstellung der materiellrechtlichen Ansprüche gegen Gegner und Dritte auf Ersatz von Anwaltskosten – bei Verzug, bei Vertragsverletzung und in besonderen Konstellationen in verschiedenen Rechtsgebieten – und zur hierzu jüngst ergangenen Rechtsprechung war auch ein rhetorisches Feuerwerk. Herzlichen Dank dafür an Frau Kollegin Kindermann!

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des
Berliner Anwaltsvereins*

Bericht aus der Insiderperspektive

„Deutsche Anwälte“ - Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945-2009

Dr. Stefan König



Wer Felix Busse's Buch „Deutsche Anwälte“ zur Hand nimmt, sieht sich dem strengen, skeptischen Blick des Autors ausgesetzt, dessen Konterfei das Buchcover ausfüllt. Was soll damit gesagt werden? Wird der Mann als Idealtypus der „Deutschen Anwälte“ präsentiert? Dafür liefert das Werk keinen Anhalt, auch wenn der Klappentext ihn als langjährigen Funktionär, Vorstandsmitglied, Vizepräsident und Präsident des DAV von 1981 bis 1998 ausweist. Zwar entwickelt er, insbesondere am Ende des Buches, dezidierte berufspolitische Vorstellungen. Dennoch wird keine Niederschrift der persönlichen Sicht des Verfassers auf 64 Jahre Anwalts(zeit)geschichte vorgelegt, eher das Werk eines Chronisten, streckenweise von ermüdendem Detailreichtum. Aber auch nicht das eines Historikers, der Geschichte als ein Kontinuum von Ursachen und Wirkungen entwickelt.

Das geht auf Kosten der Lesbarkeit, ist aber auch eine Qualität des Buches, die die Anstrengung der Lektüre lohnt. Die Geschichte der Anwaltschaft wird hier nicht auf die Sichtweise des Autors hingebürstet. Wo er aus dem Schatten der Materialpräsentation heraustritt und – an einigen Stellen – mit kritischen Kommentaren nicht zurückhält, outet er sich als Anwalt von liberaler Gesinnung, der die Sendung seines Berufes im unabhängigen und gradlinigen Eintreten für die Rechte seiner Mandanten sieht, Organ der Rechtspflege nur insoweit, als ihm hieraus eine gefestigte unabhängige Position gegenüber der staatlichen Justiz und der Exekutive erwächst.

Am Anfang der Chronik steht die Entwicklung in den drei Westzonen nach

1945. Hier wird sehr schnell deutlich, dass die Freiheit der Advokatur für die Advokaten selbst, jedenfalls für ihre Kammern immer auch als Freiheit vor (weiteren) Advokaten verstanden, jedenfalls gewünscht wurde. Das war schon 1878 so, als nach Verabschiedung der RAO die ersten Anwaltskammern eingerichtet wurden. Stets wurde Überfüllung beklagt und Prekarisierung befürchtet, auch nach 1945. Auch zu dieser Zeit musste die Freiheit der Advokatur als Freiheit von Zulassungsbeschränkungen, gleich welcher Art, von den Besatzern gegen die Funktionäre der Kammern durchgesetzt werden – was nicht immer und auch nicht auf Anhieb gelang. Auch der von den Anwaltsorganisationen erarbeitete erste („Münchener“) Entwurf für eine BRAO türmte hohe Hürden für die Zulassung auf, die der Gesetzgeber wieder einriss. Eine seinerzeit erwogene politische Klausel, die es erlaubt hätte, die Zulassung zu verweigern, wenn der Bewerber Anlass zur Besorgnis gab, er werde die „verfassungsmäßige Ordnung“ gefährden, scheiterte allerdings am – freilich nicht einhelligen – Widerstand der Anwaltschaft. Der schillernde Begriff vom Rechtsanwalt als „unabhängigem Organ der Rechts-

pflge“ wurde auf Betreiben der Anwaltsorganisationen in § 1 BRAO aufgenommen, die Bundesregierung hatte eine weichere Umschreibung vorgeschlagen. Insgesamt geriet die BRAO nach Ansicht des Verfassers zu konservativ. Sie schrieb das Anwaltsbild der Vorkriegszeit fest und trug in der Kammerverfassung autoritäre Züge. Es fehlten, so Busse unter Berufung auf Redeker, der Anwaltschaft die „belebenden Elemente“. Das war die Folge der Vertreibung der jüdischen (und sonstigen kritischen) Anwälte, gegen deren Rückkehr in die deutsche Anwaltschaft sich nach 1945 dort z.T. beschämender Widerstand regte.

- Was nützen sachliche Argumente, wenn der Richter nicht zuhört?
- Wie bekomme ich seine Aufmerksamkeit?
- Beobachten (Körpersprache) und agieren!

Profitieren Sie von den umfangreichen Erfahrungen eines in Spitzensport und Business erfolgreichen, mit Mentaltechniken arbeitenden Trainers und Coaches und den eingehenden Beobachtungen eines technischen Beraters der Rechtsanwälte im Laufe vieler Gerichtsverhandlungen.

Zwei unterschiedliche Denkansätze in einem Seminar zu Ihrem Nutzen.

Dr. Gundolf Wende –

Mentaltrainer, Unternehmercoach, Betriebswirt und Biologe

Dipl. Ing. Peter Schmidt – Technischer Berater/Gutachter

Erfolgstraining & Rhetorikseminar mit praktischen Übungen

Eigene Argumente erfolgreich bei Gericht platzieren

Erleben Sie in einer eindrucksvollen Art und Weise die Darstellung der theoretischen Grundlagen und nutzen Sie anschließend die Möglichkeit, sich selbst zu reflektieren.

Sa. 21.05.2011 (ausgebucht)

Sa. 25.06.2011, in Berlin

09:00 – 17:30 Uhr

€ 595,- inkl. MwSt.

(inkl. Speisen & Getränke)

Anmeldung:

Anmeldeformular unter: www.ipalea.com (Rubrik: Seminare)

Oder unter: www.unfallreko.de (Rubrik: Seminare)

Anmeldeschluss am 15.06.2011

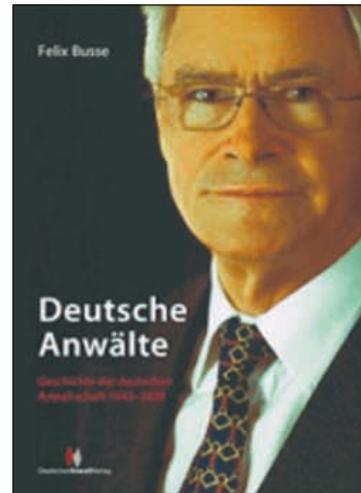
Weitere Informationen:

www.ipalea.com oder www.unfallreko.de oder Fon 030 325 94 118

Die Berufspflichten regelte der Gesetzgeber im Wesentlichen in der Generalklausel des § 43 BRAO und überließ es den Anwälten, sie in Richtlinien bzw. „Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts“ zu konkretisieren. Sie gerieten in den 70er und 80er Jahren zunehmend in die Kritik. Die heftigen Auseinandersetzungen, die hierüber in der bundesdeutschen Anwaltschaft geführt wurden, erwähnt *Busse* jedoch nur in einer Fußnote, um sogleich mit einem großen Sprung in das Jahr 1987 und zu den sog. „Bastille“-Entscheidungen des BVerfG vom 14.7.1987 vorzudringen. Die zweifellos bahnbrechende Bedeutung dieser Judikate wird ausführlich referiert. Das vom BVerfG dort entwickelte Bild vom Anwalt als nach allen Seiten unabhängigen, zu Integrität verpflichteten, dennoch kämpferischen Interessenvertreter, der auch berechtigt ist, für sich zu werben, entspricht dem von *Busse* propagierten Berufsverständnis.

Die Darstellung der Entwicklung in der alten Bundesrepublik bis 1990 zeigt bereits Entwicklungslinien zu einem veränderten Anwaltsbild auf: Zunehmende Verlagerung der Tätigkeit vom forensisch tätigen zum beratenden Anwalt, Aufweichung des Anwaltsmonopols, häufigere Bildung von – auch gemischten – Sozietäten sind nur ein paar Facetten des sich abzeichnenden Wandels.

An dieser Stelle springt der Autor wiederum 45 Jahre zurück in die sowjetische Besatzungszone, um zunächst die Entwicklung der Anwaltschaft dort und in der früheren DDR nachzuzeichnen. Das ist zweifellos ein Verdienst des Buches. Dort finden sich auch sehr lesenswerte, spannende Passagen. Leider geht diese Darstellung auf Kosten der Entwicklungslinie und damit auch des Spannungsbogens, der in der alten Bundesrepublik 1990 abreißt, um erst 200 Seiten später wieder aufgenommen zu werden. Da muss der Leser immer wieder zurückblättern, um das vor den der SBZ/DDR gewidmeten Teilen gelesene in Erinnerung zu rufen. Dass nach 1990 die Entwicklungsstränge aus der alten BRD und der DDR zu einer Synthese zusammengeführt worden wären,



Felix Busse

Deutsche Anwälte

Geschichte der deutschen Anwaltschaft 1945-2009 – Entwicklungen in West und Ost

1. Auflage 2009
680 Seiten, gebunden
98,00 EUR
ISBN 978-3-8240-0818-6

kann so wenig behauptet werden, wie das für Geschichte der Bundesrepublik insgesamt gilt.

Der Sprung zurück in die sowjetische Besatzungszone ist aber nicht nur eine Reise in eine andere Zeit sondern auch in eine völlig andere Welt. Vieles ist nicht überraschend. Die Entnazifizierung verläuft gründlich. Die Zahl der Anwälte ist gering, viel geringer als im Westen, und sie nimmt stetig ab. Die Anwälte sind vom Regime nicht sonderlich gelitten. Hilde *Benjamin* bezeichnet sie als „am Weitesten zurückgebliebener“ Teil der ohnehin wenig geschätzten Justiz. In diesem Teil des Buches stützt sich *Busse* stark auf Interviews von Zeitzeugen (was dem Werk auch für die Anfangsjahre der bundesdeutschen Anwaltschaft gut getan hätte). Deren Aussagen konterkarieren das aus den offiziellen Verlautbarungen und der Darstellung der Rechtslage entstehende Bild. Sie sprechen von einer gegen alle Versuche politischer Einflussnahme im Kern behaupteten Unabhängigkeit der Anwaltschaft und einem Vertrauen der Rechtsuchenden in der DDR zu diesem Berufsstand. Es entsteht der Eindruck einer relativ unangefochtenen Berufsgruppe, die in den Kollegien darauf achtete, dass die Anzahl der Anwälte klein, das Einkommen für DDR-Verhältnisse außergewöhnlich hoch blieb. Es werden auch Fälle mutigen anwaltlichen Handelns geschildert, namentlich in Strafverfahren, wo die Stellung des Verteidigers

nach DDR-StPO allerdings, wie *Busse* nachweist, geradezu kläglich war.

Besonders betrachtet wird die Entwicklung in Berlin, nicht zuletzt in Hinblick auf die kleine Gruppe von Anwälten, die in beiden Teilen der Stadt zugelassen waren, unter ihnen der legendäre DDR-Strafverteidiger *Friedrich Kaul*. Diesem Teil sollte das *Berliner Anwaltsblatt* einen eigenen Bericht widmen.

An vielen Stellen widmet sich *Busse* Einzelaspekten der Anwalts Geschichte, die ihm – z.T. in sog. Exkursen – vertiefter, exemplarischer Darstellung wert sind. Ein besonderes Interesse gilt dabei der Strafverteidigung. Ausführlich widmet er sich der Entwicklung ihrer Rahmenbedingungen in der alten Bundesrepublik. Die Konflikte in den sog. Terroristenprozessen und daraus hervorgegangene Einschränkungen von Verteidigungsrechten werden eingehend und kritisch beleuchtet. Eine – in anderem Kontext referierte – Facette von besonderem Interesse ist der Pflichtverteidigerstreik von 1971, als Anwälte sich wegen der erbärmlichen Vergütung weigerten, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Die BRAK-HV beschloss, das sei bis zu einer Anhebung der Gebühren nicht „standeswidrig“. Den Gerichten, die diese Ansicht zwar bekämpften, gelang es nicht mehr, Officialverteidiger in ausreichender Zahl zu gewinnen. Der Gesetzgeber musste kurzfristig reagieren.

BAVintern

Der letzte Teil des Buches, der die Entwicklung von 1990 bis 2009 thematisiert, widmet sich vornehmlich der Entwicklung des Berufsrechts. Hier wird auch deutlich, warum *Busse* sich selbst auf dem Buchdeckel präsentiert. Dieser Teil ist am stärksten rechtspolitisch akzentuiert. Das mag auch daran liegen, dass der Verfasser in der Wendezeit (von 1988 bis 1994) Vizepräsident und von 1994 bis 1998 Präsident des DAV war, so dass er gleichsam aus der Insiderperspektive, aus der Position eines einflussreichen Akteurs berichten kann.

Sehr kritisch äußert er sich über den Konservatismus der Anwaltschaft, die auf Veränderungen von außen lange Zeit lediglich durch das Wehklagen ihrer Funktionäre über die Anwaltschwemme reagiert hat. Die Zuwächse bei den Zulassungszahlen, die *Busse* referiert, sind allerdings enorm: von 12.844 Anwälten in der alten Bundesrepublik im Jahr 1950 auf 56.638 im Jahr 1990. Und danach bis heute bekanntlich auf weit über 150.000. Da die Antwort hierauf nicht in den von vielen erhofften Zulassungsbeschränkungen gefunden werden konnte, fand eine nachhaltige Veränderung des Profils anwaltlicher Tätigkeit statt, die die bereits in den 80er Jahren in der alten BRD beginnenden Entwicklungen fortführte. In der Ausweitung des Tätigkeitsfeldes von Anwälten, der Entwick-

lung vom Prozessvertreter zum „Dienstleister“ sieht *Busse* die angemessene Antwort auf die weiterhin starke Zunahme der Zulassungszahlen. Er fordert Spezialisierung und Professionalisierung, namentlich durch eine anwaltspezifische Ausbildung, letzteres bekanntlich ein Steckenpferd des DAV, dem der Stallgeruch einer Zulassungssteuerung auf Umwegen anhaftet. Im Rahmen der Diskussion einer Modernisierung des Berufsrechts bleibt auch das Schicksal des Robenzwangs („ridiküles Schauspiel“) nicht unerwähnt. *Busse*s Ansicht, die Satzungsversammlung habe insoweit einen geschickten Kompromiss gefunden, vermag ich allerdings nicht zu teilen.

Die wirtschaftliche Lage der Anwälte wird immer wieder thematisiert. Im Durchschnitt kann sie zu keiner Zeit als dramatisch bezeichnet werden. In dem Zeitraum von 1992 bis 2004 bleibt das Durchschnittseinkommen mit etwas über 60.000 Euro relativ konstant – trotz erheblicher Zunahme der Zulassungszahlen. Allerdings wird auch deutlich, dass bei Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen die Einkommen der Anwälte im Schnitt an die von Richtern erzielten nicht heranreichen, erst recht nicht bei Anwältinnen, deren Anteil an der Anzahl zugelassener Anwälte sich bis zum 1.1.2009 auf 31,08% erhöht

hat. Insgesamt spricht *Busse* von einer „tiefen wirtschaftlichen Misere“, in der mehr als die Hälfte der deutschen Anwältinnen und Anwälte heute leben, 20 bis 30 % kümmern, so *Busse*, mit Einkommen im Hartz-IV-Bereich dahin.

Ein Bild „bunt wie der Strauß der heutigen Rechtsberatungsbedürfnisse“ nimmt *Busse* in seinem Resümee von der heutigen Anwaltschaft wahr. Die Auflösung des tradierten Berufsverständnisses, namentlich das mit dem Ausweichen in den Beratungsmarkt verbundene Nachlassen öffentlicher Wahrnehmung einer anwaltlichen Streitkultur, wie sie zu anderen Zeiten durch die forensische Tätigkeit sichtbar wurde, führe aber zu einem Verlust von Konturen, damit auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Dienstleistern, die jetzt auf den Rechtsberatungsmarkt drängen. Dem muss, so das berufspolitische Credo des Autors, die Anwaltschaft sichtbar ihr Bekenntnis zu ihren Grundpflichten sichtbar entgegensetzen: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Geradlinigkeit, Tugenden, die angesichts einer „rasanten Abwärtsbewegung der Anwaltseinkommen“, verstärkter Akquisitionsbemühungen und schwieriger Justiziabilität zu erodieren drohen. Mit dem Berufsbild vom unabhängigen Kämpfer für die Rechte seiner Mandanten ist es auch nicht ohne wei-

Raus aus der Büro-Enge!

REPRÄSENTATIVES BÜRO IN DER FRIEDRICHSTRASSE ZU MIETEN



Arbeiten Sie doch in Zukunft in schöner Atmosphäre und Umgebung direkt in der Friedrichstraße. Im Eckgebäude zur Behrenstraße steht derzeit eine Büroeinheit von ca. 300 m² zur Vermietung.

Besichtigung und Konditionen unter: **030 – 206 16 48 91** oder silvia.mueller@fcp-service.de



PS: Vereinbaren Sie doch gleich Ihren persönlichen Besichtigungstermin!

teres kompatibel, dass inzwischen mehr als die Hälfte der Anwälte angestellt oder im Zweit- oft Nebenberuf tätig sind. Dass dem durch in nahezu sämtlichen Berufssparten modisch gewordene Ethikdiskussionen beizukommen ist, wie Busse empfiehlt, halte ich für zweifelhaft.

Mit den „Deutschen Anwälten“ hat Busse ein Standardwerk vorgelegt, mit dem er – siehe Bucheinband – persönliche berufspolitische Botschaften verbindet. Mir leuchtet nicht ganz ein, inwiefern sich diese Botschaften aus dem Resümee des von ihm betrachteten Abschnitts der Anwaltsgeschichte ergeben. Im Lichte einer fundierten historischen Untersuchung gewinnen sie zweifellos an Autorität. Der Geschichte der Anwaltschaft nachzugehen kann unabhängig davon ein lehrreiches, mitunter fesselndes Unternehmen sein. Man muss das umfangreiche Werk ja nicht von vorne bis hinten durchlesen. Wer es einmal in die Hand genommen und darin gelesen hat, wird aber immer wieder danach greifen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht in Berlin.

Er ist seit 2006 Vorsitzender des Strafrechtausschusses des Deutschen Anwaltvereins.

**Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!**

**Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de**

Anwältin und Mutter – Wie geht das?

Ein erfolgreiches Projekt der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Ein Ziel, das der gesamten Anwaltschaft zu Gute kommt.



Heike Brüning-Tyrell

Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft im Jahr 2010 das Projekt „Anwältin und Mutter – Wie geht das?“ ins Leben gerufen. Ausgangspunkt waren die Fragen vieler Kolleginnen (und auch immer mehr junger Kollegen), wie Kinder und Anwaltstätigkeit in Einklang zu bringen sind. Die Vielfalt der Arbeits- und Lebenssituationen hat eine Vielzahl von Fragestellungen an das Netzwerk der Arbeitsgemeinschaft hervorgebracht. Vor allem Selbstständige nach der Existenzgründung oder auch nach einigen Jahren Berufserfahrung suchen Best-Practise-Lösungen, damit sie in ihrem Beruf dennoch oder gerade wegen der Familie erfolgreich sein können.

Zu Beginn des Projekts wurde im Rahmen einer Fragebogenaktion eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Hierbei machten die befragten Anwältinnen u.a. Angaben zu ihrer Lebens- und Arbeitssituation sowie zu wirtschaftlichen, zeitlichen und organisatorischen Änderungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Elternzeit und Kinderbetreuung. Weiter wurden z.B. die Akzeptanz des beruflichen Umfeldes erfragt, positive Erfahrungen und Ratschläge. Die Resonanz auf den umfangreichen Fragebogen war mit 376 Rückmeldungen von Anwältinnen (und 2 von Anwälten) überwältigend. Besonders erfreulich war, dass die Kolleginnen die Fragen so ausführlich hinsichtlich ihrer Familien- und Kanzleisituation beantworteten, dass hierdurch ein guter Überblick über die unterschiedlichen Problemstellungen



Silvia C. Groppler

und Lösungsmöglichkeiten gegeben ist. Unter den Rückmeldungen waren auch viele Kolleginnen aus Berlin.

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen hat inzwischen die Fragebögen vollständig ausgewertet und die Auswertung auf ihrer Website www.dav-anwaeltinnen.de veröffentlicht. Einige Beispiele zusammengefasst: Durchschnittlich haben Anwältinnen zwei Kinder und sind zum Zeitpunkt der Befragung zu 86% verheiratet oder in Partnerschaft lebend. Vor der Geburt arbeiteten 60% in Vollzeit, dazu zählt auch das Referendariat oder Studium. Nur 25 Kolleginnen geben an, in Teilzeit beschäftigt gewesen zu sein. Nach der Geburt des ersten Kindes veränderte sich die Situation in einer Vielzahl der Fälle. Teilzeit arbeiteten nun 176 Mütter, in die Selbstständigkeit wechselten 153 Kolleginnen. Ein beachtenswerter großer Teil der Anwältinnen (91 Nennungen) gab an, dass es nach der Geburt keinen Bruch in der beruflichen Situation gab. Bei 54% der Befragten hat sich die Gehaltssituation nach der Geburt verschlechtert, bei 23% hat sich diesbezüglich nichts verändert, bei 10% der Kolleginnen hat sich die finanzielle Situation durch berufliche Veränderungen oder Einstieg ins Berufsleben nach dem Referendariat verbessert. Besonders spannend ist die rückblickende Betrachtung der individuellen Situation. Die größte Gruppe, nämlich 196 Kolleginnen, gab an, dass sie rückblickend nicht anders machen würde. 81 Kolleginnen hätten sich lieber eine längere Auszeit nach der Geburt nehmen sollen oder die Arbeitszeit dauerhaft reduzieren sollen. Dies wiederum wird oftmals (27 Nennungen) wegen der finanziellen

Einbußen als nicht realisierbar angesehen. Andere (32 Nennungen) wünschen sich mehr Zeit für die Kinder und würden sie gern mehr genießen. 22 Kolleginnen würden demgegenüber schneller wieder einsteigen oder gar keine Auszeit nehmen.

Neben der Bestandsaufnahme ergaben sich aus den Fragebögen zahlreiche Anregungen u.a. zu Arbeitszeitmodellen, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Vertretungsmöglichkeiten, Verbesserungen im Fachanwaltssystem, hinsichtlich des Elterngeldes für Selbstständige und zu starren Beitragssystemen in Versorgungswerken, Kammern und Anwaltsvereinen. Hiermit wird sich die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen nun weiter

beschäftigen. Der weitere Fortgang des Projekts besteht in der Erstellung einer Broschüre für Anwältinnen, die neben hilfreichen Informationen, Empfehlungen und Best-Practise-Beispielen auch Forderungen an Gesellschaft, Politik und Berufsstand zur Verbesserung der Rahmenbedingungen enthalten wird.

*Rechtsanwältin
Silvia C. Groppler, Berlin,
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft
Anwältinnen im DAV*

*Rechtsanwältin
Heike Brüning-Tyrell, Köln,
Stellvertretende Vorsitzende
der Arbeitsgemeinschaft
Anwältinnen im DAV*

Leo Rosenthal – ein Chronist in der Weimarer Republik

Gerichtsreportagen waren in der Weimarer Republik ein journalistisches Genre, das auf ein breites öffentliches Interesse stieß. In einer vom Landesarchiv Berlin konzipierten Ausstellung wird das frühe fotografische Werk des Gerichtsreporters des „Vorwärts“, Leo Rosenthal (1884-1969), vom 25. Mai bis 29. Juni 2011 im Rathaus Schöneberg präsentiert. Sie zeigt heimlich aufgenommene Fotografien aus dem Gerichtssaal in der durch soziale und politische Umbrüche geprägten Zeit zwischen Ende der 1920er und Anfang der 1930er Jahre.

Leo Rosenthal erfasste mit seiner Ka-

mera insbesondere Prozesse mit politischem Hintergrund, u.a. den Sexualreformer Magnus Hirschfeld und den später von den Nationalsozialisten verfolgten Rechtsanwalt Hans Litten.

Am 25. August 1884 in Riga als Sohn eines Juweliers geboren, studierte Leo Rosenthal Jura und praktizierte als Rechtsanwalt in Moskau. 1920 kam er nach Berlin, wo er als Gerichtsberichterstatte für die sozialdemokratische Zeitung „Vorwärts“ arbeitete. Im April 1933 musste der Jude und Sozialdemokrat Leo Rosenthal Deutschland verlassen und emigrierte nach Paris. Seine Familie



Auf der Anklagebank von rechts nach links: der SA-Führer und spätere Polizeipräsident von Berlin Wolf-Heinrich Graf von Helldorf; SA-Stabsleiter Karl Ernst, Sturmführer Kurt Schulz, Jungstahlhelmführer Wilhelm Brandt, im Vordergrund der Verteidiger und spätere Vorsitzende des Volksgerichtshofs Roland Freisler, 1932



Der Pazifist Ernst Friedrich (Mitte) und der Schriftsteller Erich Mühsam (rechts), links der Verteidiger Rechtsanwalt Hans Litten, um 1930



Der Sexualreformer und Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld als Gutachter in einem Prozess in Potsdam, um 1930



Der Physiker Albert Einstein als Zeuge, um 1931



Die Schauspielerinnen Gitta Alpar, 1932

in Lettland wurde 1941 im Holocaust ermordet.

Als die Deutschen Frankreich besetzten, floh Rosenthal erneut, diesmal über Marseilles und Casablanca in die Vereinigten Staaten. In New York begann seine dritte Karriere als Fotograf bei den Vereinten Nationen. Am 28. Oktober 1969 starb Rosenthal, der unverheiratet



Der Kunstmaler und Afrikaforscher Hugo von Othegraven auf der Anklagebank, hinter ihm das Fell seines Leoparden Namosch, 1932

und kinderlos geblieben war, in New York.

Voraussichtlich im Juni erscheint im Verlag Schirmer/Mosel ein Bildband mit frühen Fotografien von Leo Rosenthal.

*Bianca Welzing-Bräutigam,
Landesarchiv Berlin*

Russische Delegation informiert sich über Verwaltungsgerichtsbarkeit und e-Government

Der Besuch der russischen Delegation, die am 13. April 2011 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu Gast war, um sich über die Grundzüge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, über Rechtsschutzmöglichkeiten und Erfahrungen mit e-Government zu informieren, war schon etwas Besonderes. Die Teilnehmer aus Russland, darunter Vertreter der Präsidialverwaltung des Präsidenten der Russischen Föderation, des Föderationsrats, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Telekommunikation, der Regierung der Stadt Moskau und verschiedener Oblasten überschlugen sich geradezu mit Fragen: Was kann ein Bürger tun, wenn eine Behörde nicht zeitnah über seinen Antrag entscheidet? Gibt es Strafen oder Schadensersatz, wenn behördliche oder gerichtliche Verfahren zu lange dauern? Welche Rolle spielt e-Government in der Verwal-

tuungsgerichtsbarkeit und bei den Behörden? Werden Blogs, Twitterfeeds u.ä. ausgewertet und fließen solche Informationen in die Arbeit von Behörden oder bei gerichtlichen Entscheidungen ein? Die Vizepräsidentin des OVG, Frau Fitzner-Steinmann, der Richter am OVG Maresch und die Rechtsanwältin und Sprecherin des Arbeitskreises Verwaltungsrecht im Berliner Anwaltsverein, Frau Dr. Reni Maltschew, standen Rede und Antwort. Am Ende der lebhaften Diskussion erkundigte sich der Vertreter der Präsidialverwaltung des Präsidenten, Herr Sergei Alexandrovich Yurkevich, nach Erfahrungen mit der Mediation und machte deutlich, dass dem Präsidenten Medwedew dieses Thema besonders am Herzen liege.

*Dr. Reni Maltschew
Rechtsanwältin*

Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Arbeitskreis Verwaltungsrecht im Berliner Anwaltsverein freut sich, alle Interessierten zu der Veranstaltung am 26. Mai 2011 von 19.00 – 21.00 Uhr zum Thema „Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ in die Krausenstr. 9-10 (Niederlassung von HDI Gerling) einzuladen. Referieren wird Herr Jürgen Kipp, Präsident des OVG Berlin-Brandenburg.

Seit dem 1. Oktober 2003 existiert die Gerichtsmediation an den Berliner Verwaltungsgerichten. Zunächst wurde sie als Pilotprojekt von der Senatsverwaltung für Justiz für das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin (später OVG Berlin-Brandenburg) eingerichtet. Mittlerweile ist diese Anlaufphase verlassen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird über die gesammelten Erfahrungen und über Optimierungsmöglichkeiten referieren können.

Bei der Mediation werden, unter Mitwirkung eines neutralen und unparteilichen Dritten, die hinter den Rechtspositionen stehenden Interessen der Beteiligten aufgedeckt und einem zukunftsorientierten Ausgleich zugeführt. Im Rahmen dieser Art der Konfliktlösung, hat der Mediator die Aufgabe die Parteien zu einer selbständigen, eigenverantwortlichen Lösung zu befähigen. Neben Erläuterungen zu den Besonderheiten im Verfahrensablauf ist sicher von Interesse, welche Fälle sich besonders für die Mediation eignen und welche Rolle der Rechtsanwalt in diesen Verfahren einnehmen kann. Insbesondere die gerichtliche Mediation soll mit dem bisher im Entwurf vorliegenden Mediationsgesetz (siehe Berliner Anwaltsblatt 1-2/2011, S. 20-22), durch Änderungen der VwGO auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

Der Arbeitskreis Verwaltungsrecht freut sich, Herrn Kipp für diese Veranstaltung gewonnen zu haben. Der Arbeitskreis

v.l.n.r.:
RiOVG Maresch,
Vizepräsidentin
Fitzner-Steinmann,
Rechtsanwältin
Dr. Reni Maltschew,
Sprecherin des
Arbeitskreises
Verwaltungsrecht im
Berliner Anwalts-
verein



will nämlich für die in dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätigen Rechtsanwälte eine Plattform für Meinungs- und Erfahrungsaustausch, für Fortbildungen und Diskussionen sein. Die regelmäßigen Treffen finden jeweils am letzten Donnerstag im Monat von 19.00 – 21.00 Uhr in der Niederlassung von HDI Gerling in der Krausenstr. 9-10 statt. Die Teilnahme ist für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins kostenlos. Sie wird durch Teilnahmebescheinigungen bestätigt, die auch als FAO-Fortbildungs-

bescheinigungen für das jeweilige Rechtsgebiet anerkannt sind.

Weitere Informationen, auch zu den zukünftigen Themen finden Sie auf der Seite des Berliner Anwaltsvereins (www.berliner-anwaltsverein.de). Um rechtzeitige Anmeldung zur Veranstaltung unter ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de wird gebeten.

*Stephan Kirschnick,
Arbeitskreis Verwaltungsrecht*

Richter und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presserecht



Ri'inKG Katrin-Elena Schönberg

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ begrüßte der Anwaltsverein am 07.04.2011 Katrin-Elena Schönberg, Richterin am Kammergericht. Richterin Schönberg

berichtete über die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Presse- und Äußerungsrecht. Sie erklärte, dass sie in Vorbereitung auf die Veranstaltung feststellen musste, dass das Kammergericht in Bezug auf die Veröffentlichung von Pressesachen sehr zurückhaltend ist und versprach Besserung.

Am Kammergericht beschäftigt sich aktuell nur ein Senat mit presserechtlichen Angelegenheiten. Frau Richterin Schönberg begrüßte dies unter Hinweis darauf, dass in der Vergangenheit die Aufteilung der Pressesachen auf zwei Zivilsenate zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führte, da der 9. und der 10. Zivilsenat in ihren Rechtsansichten weit auseinander gingen.

Sozialsphäre

Den Schwerpunkt der Veranstaltung bildete die Rechtsprechung zur „Sozialsphäre“. Richterin Schönberg berichtete

über zwei, neue Wege weisende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Mit Urteil vom 18.02.2010 (NJW 2010, 1587) wurden die vorhergehenden Entscheidungen des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts aufgehoben. Das Kammergericht hatte dem Antrag eines Rechtsanwalts stattgegeben, der sich gegen die wörtliche Veröffentlichung seines anwaltlichen Schreibens in der Online-Ausgabe einer Zeitung zur Wehr gesetzt hatte. In dem Schreiben hatte er der Veröffentlichung seines Fotos im Rahmen der Berichterstattung über einen Prozess widersprochen und im Falle der Veröffentlichung recht scharf mit rechtlichen Schritten gedroht. Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG im Falle wahrer Tatsachenbehauptungen keinen Anspruch darauf vermittelt, öffentlich so dargestellt zu werden, wie es einem selbst genehm ist.

Eine weitere Entscheidung, die diese Richtung einschlägt, stammt vom 08.06.2010 (NJW 2011, 47 „Abtreibungsarzt“). Auch hier stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass im Bereich der Sozialsphäre über wahre Tatsachen berichtet werden darf, selbst wenn diese in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen können.

Die Richterin wies ferner auf eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung des Kammergerichts aus dem Jahr 2009 hin (KG, Urteil vom 24.09.2009, 10 U 20/09 „Pornodarsteller“). Der Kläger hatte in der Vergangenheit als Pornodarsteller gearbeitet hatte und später eine Beziehung mit einer bekannten Schauspielerin begonnen. Wegen der diesbezüglichen Berichterstattung beantragte er Unterlassung. Das Kammergericht (10. Zivilsenat) hatte dem Antrag mit der Begründung stattgegeben, die Pornoaufnahmen seien im Bereich der Privatsphäre angesiedelt. Frau Schönberg wies darauf hin, dass sich die Sicht des Kammergerichts zwischenzeitlich dahingehend geändert habe, dass der Auftritt in einem Pornofilm nicht in den Bereich der Privatsphäre falle, wenn der Film für gewerbliche Zwecke hergestellt und vertrieben würde.

Auch die frühere Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) ist nach der Entscheidung des Kammergerichts vom 19.02.2010 (NJW-RR 2010, 1567) der Sozialsphäre des Betroffenen zuzuordnen. Der Entscheidung lag die Berichterstattung über den Partner einer bekannten Schauspielerin zugrunde, der als Stasi-IM tätig war. Die Güterabwägung fiel in diesem Fall zugunsten der Meinungsfreiheit aus, weil das Wirken des MfS wie auch der Umgang mit ehemaligen Mitarbeitern des MfS in der heutigen Gesellschaft eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage darstellt. Dagegen treten die Persönlichkeitsrechte desjenigen, der sich an der Seite eines Prominenten in die Öffentlichkeit begibt zurück, weil nicht jede negative Darstellung einer Person automatisch zu einer Stigmatisierung, sozialen Ausgrenzung oder Prangerwirkung führt. Vielmehr bedarf es hierfür schwerwiegender Auswirkungen der Berichterstattung für die Person und das soziale Umfeld des Betroffenen.

Zweierlei Maß?

In der sich anschließenden Diskussion über die Ausweitung des Begriffs „Sozialsphäre“ wurde von der Anwaltschaft eingewandt, dass die Rechtsprechung

bei der Berichterstattung über verurteilte Straftäter großen Wert darauf legt, eine Resozialisierung nicht durch Veröffentlichung von persönlichen Daten zu verhindern. Es stelle sich dann die Frage, weshalb diese Grundsätze im Hinblick auf die – nicht strafbare – Tätigkeit für das MfS nicht gelten. Frau Richterin Schönberg bestätigte, dass das Kammergericht diesen Umstand bei seiner Entscheidung berücksichtigt hatte. Der Straftäter würde jedoch durch die abgebüßte Strafe bereits staatlicher Gewalt in extremster Form ausgesetzt. Danach müsse der Schutz der Persönlichkeit das öffentliche Interesse an der Berichterstattung über den Straftäter und die Tat überwiegen.

Als weiteres Beispiel für mögliche Einschnitte in den Bereich der Sozialsphäre führt die Richterin das nicht rechtskräftige Urteil des Kammergerichts über die Veröffentlichung der politischen Vergan-

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

genheit von Betreibern von Kinderbetreuungseinrichtungen (KG; Urteil vom 19.08.2010, 10 U 10/10 „Babyklappe“) an. Die Berichterstattung offenbarte, dass die Betreiber eines Kindergartens und einer Babyklappe vor 30 Jahren Angehörige des „Kommunistischen Bundes“ waren und schon zu dieser Zeit im Bereich der Kinderbetreuung tätig waren. Das Kammergericht billigte die Berichterstattung, da das öffentliche Interesse an der Kenntnis politischer Überzeugungen die Persönlichkeitsrechte von Personen, die in der Kinderbetreuung tätig sind, überwiegt.

Frau Richterin Schönberg berichtete sodann über eine Entscheidung, die das Unterlassungsbegehren des Partners einer bekannten Person, der in der Presse mit Namen und Alter genannt wurde, zurückwies, obwohl er nicht gemeinsam mit der Prominenten aufgetreten war (KG, Urteil vom 13.01.2011 10 U 110/10). Nach der sog. Begleiterrechtsprechung musste eine Person, die nicht im öffentlichen Interesse steht, hinnehmen, dass über sie berichtet wird,

wenn sie als Begleiter einer bekannten Person in der Öffentlichkeit auftrat. Im Umkehrschluss – könnte man meinen – dass eine Berichterstattung unzulässig wäre, wenn keine Begleitung im öffentlichen Raum stattfindet. Die abweichende Entscheidung begründete das Kammergericht damit, dass die berühmte Persönlichkeit selbst in der Öffentlichkeit immer wieder darauf hingewiesen hatte, wie sehr sie sich einen neuen Partner wünscht. Aus diesem Grunde bestünde eben ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, die Identität dieses „erwünschten“ Partners zu kennen, das dessen Recht auf Anonymität überwiegt.

Bildberichterstattung

Richterin Schönfeld wies auf zwei Urteile des Bundesgerichtshofs hin. Der BGH hatte sowohl die Bild- als auch die Textberichterstattung über die Klägerin für zulässig erachtet, da beide an eine öffentliche, von Medienvertretern besuchte Veranstaltung (Rosenball in Monaco) anknüpften (BGH, Urteile vom 26.10.2010, Az.: VI ZR 230/08, NJW 2011, 744; 26.10.2010, Az.: VI ZR 190/08, NJW 2011, 746). Die Berliner Vorinstanzen hatten sich für eine Unterlassung der Bildberichterstattung ausgesprochen. Der BGH stimmte dem nicht zu und stellte fest, dass der allgemeine Persönlichkeitsrechtsschutz bei Bildveröffentlichungen und bei Wortberichterstattungen unterschiedlich weit reicht.

Problematisch war hier, dass es sich nicht um einen Bericht über den Rosenball selbst gehandelt hatte, sondern dieser ausschließlich zum Anlass genommen wurde, um über die Klägerin zu berichten.

Das Kammergericht geht weiter davon aus, das Schutzniveau bei Bildern nicht höher sein könne als bei Texten. Zwar vermittelten Fotos eine größere Authentizität, doch könne ein ausführlicher Text tiefer in das Persönlichkeitsrecht eingreifen. Die Praxis und auch die Anwaltschaft sollten sich aber auf die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertretene Position einstellen.

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Geldentschädigungen

Die Richterin berichtete über eine aufsehenerregende Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg aus dem Jahr 2010, mit der eine Geldentschädigung in Höhe der Rekordsumme von 400.000 € für eine schwedische Prinzessin zugesprochen wurde. Allerdings gab die Richterin zu bedenken, dass es sich um eine Entschädigung für 86 erfundene Geschichten, von denen 77 auf der Titelseite standen, handelte. Auch vor dem Kammergericht wurde eine „Rekordgeldentschädigung“ von 100.000 € ausgehandelt (Vergleich vom 28.05.2009, 10 U 218/08). Die Geldentschädigung betraf insgesamt 37 Fälle unwahrer, die Privatsphäre betreffende Berichte und Paparazzibilder eines Sängers. Frau Schönberg wies darauf hin, dass es sich bei diesen Summen um absolute Höchstsätze handelte, die nur durch die hohe Wiederholungsrate gerechtfertigt sind.

Elektronische Medien

Der BGH geht weiter davon aus, dass für Klagen, die das Internet betreffen, keine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte besteht (BGH, Urteil vom 29.03.2011). Aus dem Standort des Servers in Deutschland lässt sich eine die Zuständigkeit deutscher Gerichte begründende Handlung nicht herleiten. Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen international nur dann zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland aufweisen.

Im Hinblick auf die im letzten Jahr im selben Rahmen umfassend besprochene Rechtsprechung zu den Online-Archiven weist die Richterin darauf hin, dass eine geänderte Rechtsprechung des Kammergerichts nicht zu erwarten ist. Das Kammergericht geht nach wie vor davon aus, dass in Online-Archiven Informationen vorgehalten werden können, auch wenn die Veröffentlichung aktuell rechtswidrig wäre.

Die Richterin verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BGH vom 07.12.2010 (NJW 2011, 755), das feststellt, dass der Betreiber eines Bildarchivs zur kommerziellen Nutzung durch Presseunternehmen vor der Weitergabe archivierter Fotos an die Presse grundsätzlich nicht die Zulässigkeit der beabsichtigten Presseberichterstattung nach Maßgabe der §§ 22, 23 KunstUrhG prüfen muss.

Streitwert

Das Landgericht Hamburg und das Hanseatische Oberlandesgericht setzen den Streitwert für die im Zusammenhang mit unzulässiger Textberichterstattung verbotenen Bilder auf 500 € im Innenteil und 1.000 € auf dem Titel fest. Dem folgen das Landgericht Berlin und das Kammergericht nicht. Der Streitwert für textbegleitende Bilder wird regelmäßig für ein Foto im Innenteil 10.000 €, auf dem Titel 20.000 € angesetzt. Für die Wortberichterstattung gilt ein Streitwert von 30.000 €.

Mit Beschluss vom 25.02.2010 (10 U 38/09) wurde allerdings der vom Landgericht auf 70.000 € (6 Bilder, davon eins auf dem Titel) vom Kammergericht auf 30.000 € herabgesetzt, da nach Ansicht des Kammergerichts der Streitwert der textbegleitenden Bilder den Wert der Wortberichterstattung nicht übersteigen soll.

Das Kammergericht geht weiter davon aus, dass der Streitwert für die Geltendmachung von Rechten gegenüber Online-

Medien ein Drittel des Streitwertes, die für Printmedien angesetzt werden, ausmacht (KG, Beschluss vom 17.05.2010, 10 W 13/10). Diese Handhabung beruht darauf, dass einzelne Printmedien bis zu 10 Millionen Zeitungsläser werktätlich haben, wobei konkrete Artikel im entsprechenden Online-Medium lediglich 200.000 angeklickt werden. Das längere Vorhalten des Artikels und die Suchfunktion im Online-Medium gleichen diesen Unterschied in der Leserzahl nicht aus.

Ich bedanke mich im Namen der Anwaltschaft bei Frau Richterin Schönberg für die informative Veranstaltung.

RAin Denise Paetow



Das Soldan Service-Center in Berlin – ein idealer Treffpunkt in Gerichtsnähe

Hier präsentieren wir Ihnen den kompletten Berufsbedarf sowie Dienstleistungen für Rechtsanwälte und Notare. Bei kalten und warmen Getränken können Sie in einem umfangreichen Literaturangebot stöbern oder sich beispielsweise über juristische Datenbanken, digitales Diktieren und Spracherkennung informieren oder sich auf Marktplatz-Recht.de anmelden – dem Netzwerk für Juristen.

soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 -17:30 Uhr | Fr. 09:00 -14:00 Uhr

Die Folgen des BAG-Urteils zur Tariffähigkeit der CGZP

Am 4. Mai referierte im Arbeitskreis Arbeitsrecht Rechtsanwalt Jörg Hennig zu den Folgen des BAG-Urteils vom 14.12.2010 (1 ABR 19/10), mit dem der Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personaler-Serviceagenturen die Tariffähigkeit aberkannt wurde. Das Verfahren hatte mit dem Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 1. April 2009 (35 BV 17008/08) seinen Ausgang genommen und hat hohe Wogen geschlagen. Für den 30. Mai wird nun abermals eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin (29 BV 13947/10), diesmal zur rückwirkenden Geltung des Urteils das BAG erwartet. Hintergrund der Entscheidung ist der Equal-Pay-Grundsatz, von dem durch Tarifverträge zulasten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann (§ 9 Nr. 2 HS 3 AÜG), was zu einer enormen Bedeutung von Tarifverträgen in der Zeitarbeitsbranche geführt hat. Auch die Tarifverträge der CGZP sahen ein geringeres Arbeitsentgelt als es für die Stammarbeitnehmer üblich war vor. RA Hennig deutete in seinem Vortrag vor dem Arbeitskreis zunächst die Einzelheiten der Entscheidung des BAG, um dann im Folgenden die Bedeutung für die anwaltliche Praxis darzustellen.

Sozialversicherungsrecht

Er führte aus, dass bereits die Nachzahlung der Sozialversicherungsbeträge zu erheblichen Belastungen für die Personaldienstleister führen können, da diese nach dem Entstehungsprinzip und somit unter Zugrundelegung des Equal-Pay-Grundsatzes zu berechnen sind. Sofern



Am 4. Mai 2011 referierte RA Jörg Hennig zur Rechtsprechung zu den Tarifverträgen der CGZP.

auch rückwirkend die CGZP als nicht tariffähig anzusehen sei, könnten die Sozialversicherungsträger Ansprüche auf entgangene Beiträge geltend machen, die um 2 Milliarden Euro geschätzt werden. Diese Beiträge verjährten erst nach 4 Jahren (§ 25 Abs. 1 SGB IV). Die durch die Zeitarbeitsfirmen zu bildenden Rückstellungen könnten daher viele in die Insolvenz führen. Auch den Entleiher treffe ein finanzielles Risiko, da er für den Gesamtsozialversicherungsbetrag (§ 28e Abs. 2 S. 1 SGB IV) und für Unfallversicherungsbeiträge (§ 150 Abs. 3 SGB VII) subsidiär haften könne.

Arbeitsrecht

Ferner stellte Herr Hennig dar, dass auch die einzelnen Leiharbeiter wegen Unwirksamkeit der abgeschlossenen Tarifverträge einen Anspruch auf Gleichbehandlung geltend machen können. Die rund 200.000 betroffenen Zeitarbeitnehmer können Ansprüche auf alle Leistungen geltend machen, die vergleichbare Stammarbeiter des Betriebes erhalten haben. Neben den Nachzahlungsan-

sprüchen auf den Differenzlohn gehören dazu auch etwaige Einmalzahlungen. Im Einzelnen sei aber auf eine genaue Berechnung zu achten und auch hier stelle sich das Problem einer möglichen Verjährung oder eines wirksamen Verfalls.

Arbeitskreis Arbeitsrecht

Herr Rechtsanwalt Hennig ging in seinem sehr informativen Vortrag noch auf etwaige Besonderheiten ein und es entwickelte sich ein interessantes Gespräch mit den teilnehmenden Anwälten. Das Referat zeigte anschaulich, dass an verschiedenen Stellen ein mitunter erheblicher anwaltlicher Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Tariffähigkeit der CGZP besteht und gab hilfreiche Anregungen für die anwaltliche Praxis. Damit fügte sich der Vortrag hervorragend in das Konzept der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins. Neben interessanten Fortbildungen ermöglichen die BAV-Arbeitskreise nämlich einen Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Kolleginnen und Kollegen, so dass sie sich großer Beliebtheit erfreuen. Die Teilnehmer haben ferner auf diesem Weg die Möglichkeit FAO-Bescheinigungen zu erhalten. Auch zu den folgenden Veranstaltungen sind die Mitglieder des BAV herzlich eingeladen. Folgende Veranstaltungen sind geplant:

1. Juni 2011 - **Elektronischer Rechtsverkehr** (Referent: RA Michael Schinagl); Rechtsprechungsübersicht: (Referent: RA Thomas Nippold)

7. September 2011 - **Arbeitszeitkonten in KMU** (Referentin: RA'in Dr. Stefanie Deinert); Rechtsprechungsübersicht (Referent: N.N.)

5. Oktober 2011 - **Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin** (Referent: RA Michael Loewer); Rechtsprechungsübersicht (Referent: N.N.)

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Berliner Anwaltsvereins (<http://www.berliner-anwaltsverein.de>).

Anmeldung und Kontakt unter: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

Stephan Kirschnick

BERLINER ANWALTSBLATT

ANZEIGENAUFGABE BITTE PER E-MAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: mail@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 01.06.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Michael Schinagl RA Thomas Nippold	Arbeitskreis Arbeitsrecht Elektronischer Rechtsverkehr Rechtsprechungsübersicht
Montag, 06.06.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: kostenlos Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl Ust	Dr. Martin Fenski Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg Autor des Kommentars „Bundesurlaubsgesetz“	Einführung und Aktuelles zum Bundesurlaubsgesetz
Dienstag, 07.06.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Lang-Lajendecker RA Seidel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 09.06.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Dr. Oliver Elzer Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Zivilprozessrecht
Freitag, 10.06.2011 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 80,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	Dr. Lutz Strohn Richter am Bundesgerichtshof	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kapitalgesellschaftsrecht
Mittwoch, 15.06.2011 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Stefan König RA und Fachanwalt für Strafrecht Herausgeber des „Anwalt-Kommentar Untersuchungs-haft“	Arbeitskreis Strafrecht Untersuchungshaft u. a. Gesetz zur Änderung des Untersuchungs-haftrechts vom 29.07.2009 (Reform des Vollzugs der Untersuchungshaft)
Freitag, 24. und Samstag, 25.06.2011 Grand Hotel Esplanade, Lützowufer 15, 10785 Berlin Mitglieder: 396 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 450,00 EUR zzgl. USt		Berliner Gespräche im Immobilienrecht 10 Stunden Fortbildung zu unterschiedlichen Themen des Immobilienrechts
Dienstag, 05.07.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA'in von Kurnatowski	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Thema: Contracting Rechtsprechungsübersicht

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Mitglieder für den Berufsbildungsaus- schuss gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht in Ausbildungsfragen engagierte und interessierte Kolleginnen und Kollegen für den Berufsbildungsausschuss, der zum 1.8.2011 von der Senatsverwaltung neu berufen wird. Dieses Gremium beschließt u.a. die Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung der Fachangestellten.

Für nähere Informationen oder sonstige Fragen zur Ausbildung wenden Sie sich bitte an Frau Petra Pöschke von der Ausbildungsabteilung der RAK Berlin ausbildung@rak-berlin.org oder unter Tel. 306 931-51.

Tag der offenen Tür

Seit 10 Jahren hat die Rechtsanwaltskammer Berlin ihren Sitz im Hans-Litten-Haus in der Littenstraße 9, 10179 Berlin. Grund genug für einen Tag der offenen Tür am Donnerstag, **25. August 2011, ab 17 Uhr**. Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9,
10179 Berlin, Tel. 306 931 - 0 Fax: -99
www.rak-berlin.de info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.180 Abonnennten) kann kostenlos abonniert werden: www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

„Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr!“

Aufruf der Präsidentin Irene Schmid zur Wahl der Satzungsversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
in den nächsten Tagen erhalten Sie Briefwahlunterlagen. Die Wahlen zur Satzungsversammlung stehen bevor. In Berlin werden 7 stimmberechtigte Mitglieder für das „Parlament der Anwaltschaft“ gewählt. Sie können bis zum 27. Juni 2011 Ihre Kandidatinnen und Kandidaten auswählen. Ab 6. Juni stellen sich die Bewerber auf unserer Website vor.

Sie sollten von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Darum bitte ich Sie persönlich.

Was macht eigentlich die Satzungsversammlung?

Bis 1987 ergaben sich die Berufspflichten der Anwaltschaft aus tradierten Standesrichtlinien. Diese wurden – ohne demokratische Legitimation – über Jahrzehnte überliefert. Das Bundesverfassungsgericht entschied 1987, dass das Grundrecht der freien Berufsausübung nur auf demokratisch legitimer Grundlage eingeschränkt werden darf. So schuf der Gesetzgeber 1994 in einer Novelle der Bundesrechtsanwaltsordnung die Satzungsversammlung, die oft als „Parlament der Anwaltschaft“ bezeichnet wird.

Die Kompetenzen der Satzungsversammlung ergeben sich aus § 59 b BRAO, sie betreffen unser aller Berufsausübung. Die seither geschaffene und fortgeschriebene Berufsordnung mit den Regeln zur Gewissenhaftigkeit, Wahrung der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeit, dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, dem Umgang mit fremden Vermögenswerten oder der Kanzleipflicht bestimmt und prägt unsere tägliche Berufsausübung.

Zur Satzungskompetenz gehört es auch, die Regeln für die Fachanwaltschaften festzulegen:

Welche Fachanwaltschaften soll es geben? Welche Voraussetzungen sollen

für deren Verleihung gelten? Wie viele Fälle sollen die besonderen praktischen Erfahrungen in den einzelnen Gebieten dokumentieren? Soll zukünftig ein „Zentralabitur“ die einzelnen dezentralen Klausuren der Kursanbieter zur Qualitätssicherung ablösen?

Über diese Fragen wird in der Satzungsversammlung ebenso kontrovers gerungen, wie z.B. über Fragen der Werbung. Auch unsere besonderen Berufspflichten gegenüber Rechtsuchenden im Rahmen von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, bei der Führung der Handakten, Pflichten bei der Zustellung oder im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gehören zur Kompetenz der Satzungsversammlung, der ich kraft meines Amtes als Präsidentin, wenn auch ohne Stimmrecht, ebenfalls angehöre.

Sie sehen, in der Satzungsversammlung wird nicht über abgehobene rechtspolitische Fragen, sondern über die Regeln unserer alltäglichen Berufsausübung debattiert und entschieden.

Sie können und Sie sollten darauf Einfluss nehmen, indem Sie sich an der Wahl beteiligen.

Damit Sie wissen, welche Ziele die einzelnen Kandidaten haben, werden wir **ab 6. Juni** unsere Homepage www.rak-berlin.de als Plattform für die **Vorstellung der Kandidaten** zur Verfügung stellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir erleben in diesen Tagen in den täglichen Nachrichten, dass Menschen in anderen Ländern für demokratische Teilhabe und Wahlrechte auf die Straße gehen und teilweise ihr Leben riskieren. Die Anwaltschaft hat ihre Selbstverwaltung historisch errungen. Durch eine starke Wahlbeteiligung sollten wir dokumentieren, dass wir das Recht, unsere Berufsausübung selbst regeln zu können, zu schätzen wissen und bewusst wahrnehmen. Deshalb bitte ich Sie: Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr!

Schweigepflicht bei steuerlicher Betriebsprüfung

Interview mit Präsidiumsmitglied Barbara Erdmann

Frage: Immer wieder gibt es Anfragen von Kolleginnen und Kollegen, ob sie bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt Kopien der Honorarrechnungen oder gar die Handakten vorlegen müssen. Wie verhält man sich als Anwalt richtig?

RAin Erdmann: Grundsätzlich können natürlich auch Anwaltskanzleien steuerlich geprüft werden. Deshalb sind auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Betriebsprüfungen verpflichtet, bei der Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere etc. vorzulegen und Erläuterungen zu geben. Allerdings alles unter Wahrung der anwaltlichen Schweigepflicht. Diese erstreckt sich bekanntlich auch auf die Mandatsbeziehung als solche und somit auch auf die Namen der Mandanten. Die Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht ist nicht nur berufsrechtlich sanktioniert, sondern gemäß § 203 Abs. 1 Nr.3 StGB auch als Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar.

Gibt es Ausnahmen von der absoluten Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht gilt gegenüber dem Finanzamt nur in dem Umfang nicht, in dem der Finanzverwaltung das Mandatsverhältnis bereits bekannt ist. Sei es, weil der Anwalt den Mandanten in Steuerfragen gegenüber dem Finanzamt vertritt, oder weil das Finanzamt vorher eine Betriebsprüfung bei diesem Mandanten durchgeführt hatte. Ansonsten entfällt die Schweigepflicht nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Mandanten. Das sollte man sich aber schriftlich bestätigen lassen.

Wie ist der Konflikt zwischen Schweigepflicht einerseits und Mitwirkungspflicht andererseits zu lösen?

Kopien von Honorarrechnungen sind



Rechtsanwältin und Notarin
Barbara Erdmann

grundsätzlich nur unter Schwärzung des Mandantennamens vorzulegen. Für die Prüfung der Steuerehrlichkeit des Rechtsanwalts spielt es ja auch keine Rolle, ob Mandant A oder Mandant B die Zahlung geleistet hat.

Ein Andocken an die EDV-geführte Finanzbuchhaltung kann der Außenprüfer nur in neutralisierter Form verlangen, d.h. der Anwalt hat die Mandantennamen entweder mit Hilfe eines Softwareprogramms vorab zu sperren oder bei Papierausdruck zu schwärzen.

Was ist mit Bankbelegen über Zahlungseingänge, insbesondere wenn die Zahlung neben Honorar auch Fremdgeld oder erstattete Gerichtskosten umfasst?

Auch hier ist der Mandantename zu schwärzen. Wenn sich aus dem Zahlungszweck nicht die Aufteilung ergibt, kann der Rechtsanwalt durch Bestätigung oder Zeugenaussage von Kanzleimitarbeitern nachweisen, dass und in welchem Umfang in dem Gesamtbetrag Fremdgeld oder Gerichtskostenerstattungen enthalten sind. Das Gleiche gilt für den Nachweis, dass ggf. ein Honorar nicht der Um-

satzsteuer unterliegt, weil z.B. der Mandant Unternehmer ist und seinen Sitz im Ausland hat bzw. Privatperson mit Wohnsitz im Drittland ist.

Was gilt beim Nachweis von Betriebsausgaben, insbesondere den beliebigen Bewirtungsrechnungen?

Allgemein können Betriebsausgaben lückenlos geprüft werden, weil dabei die der Verschwiegenheit unterliegenden Mandatsverhältnisse nicht offenbart werden müssen.

Bei Bewirtungsbelegen muss auch der Rechtsanwalt den Namen der bewirteten Person (Mandant) und den Anlass der Bewirtung konkret angeben. Wenn der bewirtete Mandant mit der Offenlegung nicht einverstanden ist, darf der Anwalt den Bewirtungsbeleg wegen seiner Pflicht zur Verschwiegenheit nicht vollständig ausfüllen. Das hat zur Folge, dass er die angefallenen Betriebsausgaben nicht in der gesetzlich geforderten Form nachweisen kann. Dies muss er als Besonderheit seiner beruflichen Tätigkeit hinnehmen.

Frau Kollegin Erdmann, wir bedanken uns für das Gespräch.



Alles schön anonymisiert!

Außergerichtliche Mahngebühren für Anwaltshonorar in eigener Sache – geht denn das?

Von Präsidiumsmitglied Wolfgang Gustavus

Kann ein Rechtsanwalt, nachdem er eine Kostenrechnung mit Fristsetzung an den Mandanten geschickt hat, für das Mahnschreiben eine Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG geltend machen?

I.

Selbstverständlich, wird die erste Antwort lauten, sieht doch § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO ausdrücklich vor, dass in eigener Sache dem Rechtsanwalt die Gebühren zu erstatten sind, die er als Gebühren eines bevollmächtigten Rechtsanwalts erstattet verlangen könnte.

Diese Auffassung ist jedoch nicht zutreffend, denn diese Vorschrift ist nicht auf den außergerichtlichen Bereich anwendbar (BGH vom 06.05.2004 – IV ZR 2/03).

II.

Vertritt sich ein Rechtsanwalt in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst, sind ihm grundsätzlich nicht die Gebühren und Auslagen zu erstatten, die er als bevollmächtigter Rechtsanwalt hätte erstattet verlangen können (KG, Beschluss vom 11.11.2003, I W 611/0)

III.

Die Rechtsprechung der Finanzgerichte ist unterschiedlich. Nach der einen Ansicht besteht in Verfahren, in denen sich der Rechtsanwalt selbst vertritt, keine Notwendigkeit, einen Bevollmächtigten hinzuziehen und § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO ist nicht entsprechend heranzuziehen (FG Berlin, Beschluss vom 30.10.1987, VII 330/85) Andererseits das FG München, Beschluss vom 14.01.1971, das von einer Anwendung des § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO auch für das Vorverfahren ausgeht.

IV.

Die Literatur ist uneinig.

Entsprechend der Ansicht von Hartmann (Kostengesetze, 39. Auflage, § 1 RVG Rd-Nr. 26 ff.) fehlt es an einem Auftragsverhältnis, wenn der Rechtsan-



*Rechtsanwalt und Notar
Wolfgang Gustavus,
Vorsitzender der Gebührenabteilung*

walt für sich selbst tätig wird, sodass kein Anspruch besteht. Erstattungsfähigkeit sei im außergerichtlichen Bereich gegeben, soweit es nicht eine bloße Bagatelle mit einem klaren Sachverhalt sei (a.a.O. Rd-Nr. 28).

Moch vertritt in Schneider/Wolf RVG, 5. Auflage, § 19 Rd-Nr. 135 die Auffassung, § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO sei nicht auf die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts anwendbar, deshalb habe er keine Kostenerstattungsansprüche aus materiellem Recht, mit Hinweis auf BGH in MDR 2007, 587; NJW 2004, 2448.

In Gerold/Schmidt RVG, 19. Auflage, § 1 Rd-Nr. 276 wird einerseits die Ansicht vertreten, ein Rechtsanwalt habe grundsätzlich für seine außergerichtliche berufliche Tätigkeit in eigenen Sachen auch einen Anspruch auf Vergütung, aber zum Einfordern der Vergütung im Sinne des § 19 Abs. 1 Ziffer 14 RVG zähle auch die außergerichtliche Geltendmachung, (so unter § 19 Rd-Nr. 144).

V.

Fordert jedoch ein Rechtsanwalt seinen Mandanten zur Zahlung einer Vergütung auf, so gehört dies gemäß § 19 Abs. 1 RVG zum Rechtszug und stellt deshalb keine neue gebührenrechtliche Angelegenheit dar. Wenn der Mandant nun die

Vergütung nicht zahlt und in Verzug gerät, so ist die Mahnung zur Zahlung der Vergütung keine neue gebührenrechtliche Angelegenheit. Die Mahnung der Vergütungsforderung des Rechtsanwalts gehört noch zur ursprünglichen Angelegenheit.

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt im gleichen Rahmen und steht im inneren Zusammenhang zu der bisherigen Tätigkeit (Gerold/Schmidt a.a.O. § 15 Rd-Nr. 7 ff., so auch AG Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 10.03.2011, 14 C 212/10.)

VI.

Nach meiner Auffassung ist die Lösung in den §§ 286, 280 BGB zu finden. Danach ist der Schuldner zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er nicht fristgemäß das Honorar zahlt. Die Kosten des Mahnschreibens sind also vom Schuldner zu ersetzen, wenn die Zahlung nach Verzug erfolgt ist (Palandt, BGB, 70. Auflage, § 286, Rd-Nr. 44 m.w.N.). Kosten der Rechtsverfolgung sind jedoch nur solche, die erforderlich und zweckmäßig waren.

Wenn der Gläubiger selbst mahnt, sind die Kosten auf etwa 2,50 € zu veranschlagen (AG Brandenburg, NJW 07, 2262). Nach ständiger Rechtsprechung des BGH umfasst der Anspruch auf Schadensersatz zwar regelmäßig auch die Kosten der Rechtsverfolgung, jedoch nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH 12.12.2006, VI ZR 175/05 und 13.01.2011 IX ZR 110/10).

Dies bedeutet, dass der Rechtsanwalt, der in eigener Sache Mahnschreiben verfasst, nicht anders behandelt wird, wie jeder andere Gläubiger, der seine Kosten für das Mahnschreiben geltend macht. Auch für ihn gelten die Grenzen des § 254 BGB.

VII.

Fazit: Es geht nicht!

Anne Klein

* 02.03.1950 † 23.04.2011

Am Karsamstag ist unsere Kollegin Anne Klein gestorben. Sie war gerade 61 Jahre alt geworden. Wir erinnern uns an die gemeinsame Arbeit im Vorstand und im Präsidium der Rechtsanwaltskammer Berlin in den Jahren 1997 bis 2001 und an die Jahre, in denen sie Präsidentin unseres Versorgungswerkes war.

Sie trat – vor allem in ihrer Zeit als Berlins erste Frauensenatorin und tagtäglich in ihrer Arbeit als Rechtsan-

wältin und Notarin – sehr engagiert für die Gleichberechtigung der Frauen, die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften und auch für die Rechte von Kindern ein. Wenn es um diese Themen ging, war sie eine echte Kämpferin, ging keiner Auseinandersetzung aus dem Wege. Sie konnte aber auch auf Menschen, mit denen sie aneinandergeraten war, wieder zugehen und war eine angenehme, sachliche und kompetente Gesprächspartnerin. Ihre Ideen und Erfahrungen

gab sie in der Fortbildung an Jüngere weiter.

Anne Klein war zugleich eine heitere, humorvolle Frau, die an der See in Nordfriesland Ruhe und Kraft fand, die ihr Leben zu genießen wusste und andere an ihrer Lebensfreude teilhaben ließ. Nach ihrer letzten schweren Krankheit bleibt die Erinnerung an unsere liebenswürdige und couragierte Kollegin Anne Klein.

Kay-Thomas Pohl und Julia Eis

Austausch zwischen Berlin und Paris

Kooperationsvertrag der RAK Berlin mit der RAK Paris / Austauschprogramm

Der Ordre des avocats de Paris und die Rechtsanwaltskammer Berlin haben am 5. April 2011 in Paris einen Kooperationsvertrag geschlossen. Kammerpräsidentin Irene Schmid und Vorstandsmitglied Karin Susanne Delerue erwiderten den Besuch einer Delegation der RAK Paris vom Oktober 2010 (vgl. Kammer-ton im Berliner Anwaltsblatt 2010, 419).

Der Vertrag wurde in einer Feierstunde auch durch den deutschen Konsul und den Stabschef für internationale und europäische Angelegenheiten im französischen Justizministerium unterzeichnet.

Der Vertrag sieht regelmäßige Kolloquien, Workshops und Seminare zur Aus- und Weiterbildung sowie regelmäßige Treffen vor, um Meinungen und Informationen zur Berufspraxis, zum Berufsrecht und zur Organisation der Berufsausübung auszutauschen.

Jedes Jahr werden für französischsprachige Berliner Anwälte/Anwältinnen, die am Anfang ihres Berufslebens stehen, zwei Plätze in Paris im Rahmen des Programms Le Stage international du barreau de Paris reserviert. Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch die Pariser Kammer.

Die RAK Berlin wiederum sucht Kolleginnen und Kollegen in Berlin, die deutschsprachigen Pariser Kolleginnen oder Kollegen für einen Zeitraum von zwei Monaten die Möglichkeit einer Mitarbeit und Weiterbildung in ihrer Kanzlei anbieten möchten.

Interessenten an dem beiderseitigen Austausch können sich bei der RAK Berlin melden.

Für die Teilnahme an dem diesjährigen Austausch sollte die Bewerbung bis zum 17. Juni 2011 vorliegen.



Kammerpräsidentin Irene Schmid unterzeichnet am 5. April 2011 gemeinsam mit M. Jean Castelain, Batonnier de l'Ordre des Avocats de Paris, dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer von Paris, den Kooperationsvertrag.

*Foto:
Ordre des Avocats de Paris*

PKH-Bekanntmachung 2011

Durch Bekanntmachung zu § 115 ZPO vom 7. April 2011 (BGBl. I, 606) wurden der Regelbedarf von 395 Euro auf 400 Euro und der Erwerbstätigkeitsfreibetrag von 180 Euro auf 182 Euro angehoben.

Für jede weitere Person, der die Partei unterhaltsverpflichtet ist, gilt nun nicht mehr der Pauschalbetrag in Höhe von 276 Euro, sondern eine Staffelung von 237 Euro bis 320 Euro je nach Alter der Person.

Vortrag von EGMR-Richterin Angelika Nußberger am 05.09.2011 Fortbildungsreihe der RAK über die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich entschlossen, die wachsende Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Fortbildungsbereich zu berücksichtigen. Am 12. Mai 2011 begann eine Fortbildungsreihe über die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR für die anwaltliche Tätigkeit:

Termine:

- Die EuGH-/EGMR-Rechtsprechung und
- das **Arbeitsrecht** am 12.05.2011 mit **RA Stefan Fischer**
 - das **Familienrecht** am 19.05.2011 mit **RAin Karin Susanne Delerue**
 - der **Gewerbliche Rechtsschutz** am 26.05.2011 mit **RA Dr. Michael Kummernehr**

- das **Verwaltungsrecht** am 09.06.2011 mit **Dr. Dipl.-Vw. Jan Endler**
- das **Strafrecht** am 16.06.2011 mit **RA Dr. Matthias Zieger**

Die Veranstaltungen werden von 17 - 20 Uhr in den Räumen der RAK Berlin in der 4. Etage stattfinden. Teilnahmegebühr: Jeweils 40,- €. 2,5 Stunden gem. § 15 FAO für das jeweilige Rechtsgebiet.

Zum Abschluss der Reihe wird **Prof. Angelika Nußberger, seit dem 01.01.2011 die neue deutsche Richterin am EGMR**, am Montag, 5. September 2011, 17 Uhr, über die **aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** sprechen. Diese Veranstaltung findet in den Räumen der BRAK, Littenstraße 9, 7. Etage, statt und ist kostenfrei. Eine Bescheinigung gem. § 15 FAO erfolgt



Prof. Angelika Nußberger

nicht. Anschließend lädt die RAK Berlin zu einem kleinen Empfang in ihre Räume ein.

Die Anmeldung ist für alle Termine erforderlich. Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de

Vereinbarung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des Elektronischen Rechtsverkehrs

Am 14. April 2011 (s. Foto unten) unterzeichneten **Staatssekretär Hasso Lieber** für die Senatsverwaltung für Justiz und **Kammerpräsidentin Irene Schmid** für die Rechtsanwaltskammer Berlin eine Vereinbarung, bei der Fortentwicklung des elektronischen Rechts-

verkehrs vertrauensvoll zusammenarbeiten zu wollen.

In der Präambel heißt es:

Die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Senatsverwaltung für Justiz wissen sich einig in dem Ziel, den elektronischen Rechtsverkehr zum Nutzen aller Beteiligten fortzuentwickeln. Ihnen ist bewusst, dass der elektronische Rechtsverkehr nur dann auf breite Akzeptanz stoßen und ihm nur dann Erfolg beschieden sein kann, wenn er den Anforderungen sowohl der Anwalts- als auch der Justizseite entspricht, er wirtschaftlich ist und seine Fortentwicklung planvoll und transparent erfolgt.

Als Verpflichtungen der Vertragsparteien ist formuliert:

Die Senatsverwaltung für Justiz unterrichtet die Rechtsanwaltskammer Berlin frühzeitig über alle Planungen, die die Ausweitung und Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in Berlin betreffen. Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Planungen einbezogen, auf die berechtigten Belange ihrer Mitglieder nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin wird die Belange ihrer Mitglieder frühzeitig in die Planungen einbringen und dadurch die Senatsverwaltung für Justiz aktiv bei der Fortentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs unterstützen. Hierbei wird sie sich auch um die Förderung seiner Akzeptanz bei ihren Mitgliedern bemühen.



Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.
DAI steht für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltairestr.1, im EG des Gebäudes der RAK. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10
Anmeldung online unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#).

Jeweils von 17 bis 20 Uhr, RAK. Teilnahmegebühr: Jeweils 40,- €. Nachweis gem. § 15 FAO für das jeweilige Rechtsgebiet für 2,5 Stunden.	Die Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die anwaltliche Tätigkeit im Arbeitsrecht am 12.05.2011 mit RA Stefan Fischer / Familienrecht am 19.05.2011 mit RAin Karin Susanne DeLerue / Gewerblichen Rechtsschutz am 26.05.2011 mit RA Dr. Michael Kummermehr / Verwaltungsrecht am 09.06.2011 mit RA Dr. Dipl.-Ww.Jan Endler / Strafrecht am 16.06.2011 mit RA Dr. Matthias Zieger
Montag, 05.09.11 17 - 19 Uhr, anschl. Empfang	Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Prof. Angelika Nußberger, Richterin am EGMR / In den Räumen der BRAK, Littenstr.9, 7. Etage / kostenfrei - Anmeldung erforderlich
Mittwoch, 18.05.11 13.30 - 19.00, DAI, 60,- €	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Befristungsrechts Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, Stuttgart, gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 Stunden)
Freitag, 20.05.11 14 - 18 Uhr, RAK, 60,- €	Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin
Mittwoch, 25.05.11 15 - 19 Uhr, RAK, 60,- €	Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich? Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH
Teil 1: 30.05.; Teil 2: 06.06.11 Teil 1: 14.11. Teil 2: 21.11.11 Montags, RAK, 80,- € insges.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei Teil 1: Die Umsatzsteuer mit RA Fabian Hammler / StB Björn Ahrens Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StBin Christine Seyerlein-Busch und RA und StB Norbert Ellermann
Dienstag, 07.06.11, 16 - 19 Uhr, RAK, 40,- €	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RA Dr. Christian Köhler, Berlin
Montag, 20.06.11, jew. 15 - 18 h., FI, 50,- €	Spanisch in der Anwaltskanzlei RAin Abogada Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Berlin
Montag, 27.06.11, jew. 15 - 18 h., FI, 50,- €	Vergleich der Vergütungsregelungen für Rechtsanwälte in Deutschland und in Spanien RAin Abogada Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Berlin
Freitag, 19.08.2011 13 - 18.30 Uhr, RAK, 80,- €	Clever schreiben in Kanzlei und Notariat , Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Claudia von Wilmsdorff, Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen (u.a. Microsoft Word).
Mittwoch, 24.08.2011 14 - 18 Uhr, RAK, 100,- €	Honorarverhandlungen RA und Mediator Markus Hartung, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School
Freitag, 26.08.10 14 - 18.30 Uhr, RAK, 80,- €	Neue Entwicklungen beim RVG (auch für Berufsanfänger) RAuN Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferententagung, 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
1) 31.08., 2) 07.09.11, jew. 14 - 18 h., RAK, 80,- €,(insges.)	Aufbaukurs: Italienisch in der Rechtsanwaltskanzlei RAin Dott. Francesca Rosati, Fiedler, Zmija und Partner
Freitag, 16.09.11 13 - 18 Uhr, RAK, 60,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
Mittwoch, 21.09.2011 13.30 - 18.30 Uhr, RAK, 60,- €	Erfolgreiches Kanzleimarketing Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz
Freitag, 23.09.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK, 60,- €	Die dienstliche Beurteilung und die beamtenrechtliche Auswahlentscheidung Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber, gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (5 Stunden)
Mittwoch, 19.10.2011 13.30 - 18.00 Uhr, RAK, 80,- €	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe - Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Dipl. Rechtspflegerin FH Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
Montag, 24.10.11 14 - 18 Uhr, FI, 60,- €	Erfolgreiches Prozessieren - Update Zivilprozessrecht Richter am Landgericht Björn Retzlaff und RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Mittwoch, 26.10.11 9.00 - 18.00Uhr, RAK, 60,- €	Existenzgründung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit RAin Dr. v. Doetinchem de Rande, Versorgungswerk der RAe in Berlin, Steuerberater Frank Staenicke, RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Do, 03.11.2011, 14 -18 Uhr, RAK, 100,- €	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach
Freitag, 04.11.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK, 60,- €	Seminar Personalvertretungsrecht Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber, gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht oder für Arbeitsrecht (5 Stunden)
1) 11.11., 2) 18.11.11, jew. 14 - 18 h., FI, 80,- €,(insges.)	Französisch in der Anwaltskanzlei Mathieux Pagnoux, Avocat en omission
1) 25.11., 2) 02.12.11, jew. 14 - 18 h., FI, 80,- €,(insges.)	Englisch in der Anwaltskanzlei Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin

Mitgeteilt

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42 · 10707 Berlin
Telefon (030) 88 71 82 50
E-Mail: info@b-rav.de

Ergebnis der Wahlen zur 4. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin

In der Zeit vom 01.03.2011 bis zum 31.03.2011 fanden die Wahlen zur Vertreterversammlung in Form der Briefwahl statt.

Die Vertreterversammlung besteht gemäß § 4 Abs. 1 RAVG Bln aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerks. Darüber hinaus waren die in § 5 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wählbar und wahlberechtigt waren nur Mitglieder des Versorgungswerks. 36 Bewerberinnen und Bewerber wurden von den Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen.

In der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 01.04.2011 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Von den 8.168 wahlberechtigten Mitgliedern des Versorgungswerks gaben 1.293 ihre Stimme ab sowie zwei Personen, die im Laufe der Wahlzeit als Mitglieder ausgeschieden waren. Von diesen insgesamt 1.295 Stimmabgaben

waren 10 ungültig. Es verblieben damit 1.285 gültige Stimmabgaben. Bei den gültigen Stimmabgaben gab es 1 Enthaltung, 9 ungültige Stimmzettel und 1.275 gültige Stimmzettel.

Die Auszählung der gültigen Stimmzettel ergab folgende Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

	Stimmen
1. Alpers, Bernward	282
2. Beckmann, Dr. Detlef Rüdiger	350
3. Dembski, Andreas	160
4. Ehlert, Percy	223
5. Eis, Julia	460
6. Ellers, Dr. Holger	316
7. Garbe, Robert	260
8. Ginthum, Felix	214
9. Günther, Björn	301
10. Henkelmann, Nadja	426
11. Kliem, Lukas A.	215
12. Klotz, Dr. Karsten	324
13. Kurz, Reiner	144
14. Lenz, Stephan	265
15. Loeschner, Volker	204
16. Niclas, Vilma	351
17. Nieber, Harald	185
18. Pilz, Dr. Knut	438
19. Reeckmann-Fiedler, Frauke	473
20. Reiss, Martin	359
21. Rieck, Dr. Swenja	487
22. Schiller, Sylvio	139
23. Schlimme, Nicole	405
24. Schulz, Benjamin	313
25. Seibeld, Cornelia	385
26. Siegfried, Dirk	287
27. Stapenhorst, Dr. Hermann	456
28. Staudacher, Thomas	275
29. Stötzel, Thomas	295
30. Trauer, Ines	425
31. Unverdorben, Martin	350
32. Vandrey, Christine	481
33. Wagner, Thomas	229
34. Walter, Stefan	156
35. Weber, Georg	194
36. Wille, Dr. Sebastian	393

Als Mitglied in die Vertreterversammlung wurden somit folgende 15 Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

1. Rieck, Dr. Swenja
2. Vandrey, Christine
3. Reeckmann-Fiedler, Frauke
4. Eis, Julia

5. Stapenhorst, Dr. Hermann
6. Pilz, Dr. Knut
7. Henkelmann, Nadja
8. Trauer, Ines
9. Schlimme, Nicole
10. Wille, Dr. Sebastian
11. Seibeld, Cornelia
12. Reiss, Martin
13. Niclas, Vilma
14. Beckmann, Dr. Detlef Rüdiger
15. Unverdorben, Martin

Folgende 15 Bewerber wurden als Ersatzmitglied gewählt:

16. Klotz, Dr. Karsten
17. Ellers, Dr. Holger
18. Schulz, Benjamin
19. Günther, Björn
20. Stötzel, Thomas
21. Siegfried, Dirk
22. Alpers, Bernward
23. Staudacher, Thomas
24. Lenz, Stephan
25. Garbe, Robert
26. Wagner, Thomas
27. Ehlert, Percy
28. Kliem, Lukas A.
29. Ginthum, Felix
30. Loeschner, Volker

Der Wahlausschuss bedankt sich bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für ihre Bereitschaft, an der Arbeit in der Vertreterversammlung als demokratisch gewähltem Organ des Versorgungswerkes mitzuwirken und gratuliert den Gewählten herzlich zu Ihrer Wahl.

Die Vertreterversammlung wird innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 6 der Wahlordnung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Der Wahlausschuss

Marc Daniel Wesser
Rechtsanwalt

Christina Müller-York
Rechtsanwältin

Volker C. Koch
Rechtsanwalt

Wahlleiter

**BERLINER
ANWALTSBLATT**
ANZEIGENAUFGABE
PER EMAIL

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

- 1. Fortbildungsveranstaltungen
in Kooperation mit dem DAI**
– mit Nachweis zur Vorlage
nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Titel: Telefonservice,
Erstgespräch und
Gebührentransparenz

Termin: 27.05.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Mercure Hotel

Referentin: Johanna Busmann,
Anwaltstrainerin,
Hamburg

Kostenbeitrag: 125,00 €

**Fachinstitut für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Titel: Aktuelle Fragen des
Mietrechts in der
anwaltlichen Praxis

Termin: 10.06.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr.
Klaus Lützenkirchen
FA für Miet- und Woh-
nungseigentumsrecht,
Köln

Kostenbeitrag: 225,00 €

Zeitstunden: 5

**Fachinstitut für
Straf- und Verkehrsrecht**

Titel: Aktuelle Entwicklung in
Verkehrsstraf- und
Bußgeldverfahren

Termin: 17.06.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson Blu Hotel

Referentin: RAin Gesine Reiser,
FAin für Straf- und
Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: SGB II und SGB III

Termin: 16.09.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Lindner Congress Hotel

Referent: Jürgen Brandt,
Richter am Bundes-
finanzgerichtshof,
München

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: RVG aktuell –
Gebühreoptimierung
in Familiensachen

Termin: 08.10.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Anton Braun,
HGF der BRAK a.D.,
Bonn

Kostenbeitrag: 195,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Stolpersteine im
familiengerichtlichen
Verfahren und in der
Verfahrenskostenhilfe

Termin: 21.10.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
OLG

Referent: Dieter Büte,
Vors. Richter am OLG,
Celle

Kostenbeitrag: 185,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: Vorzeitiges Ausschei-
den aus dem Erwerbs-
leben, Beratungsstrate-
gien zur flankierenden
Absicherung im Sozial-
recht

Termin: 29.10.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Stephan Rittweger,
Richter am Bayerischen
LSG, München

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Verwaltungsrecht

Titel: Beweisrecht im
Verwaltungsprozess

Termine: 03.11.2011,
9.00 - 18.30 Uhr
04.11.2011,
9.00 - 18.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: Prof. Dr. Dr.
Jörg Berkemann
Dr. Ulrich Maidowski
RA Dr.
Hans-Peter Vierhaus

Kostenbeitrag: 395,00 €

Zeitstunden: 16

**Fachinstitut für
Strafrecht und Verkehrsrecht**

Titel: Gebühreoptimierung
in Straf- und
OWi-Sachen

Termin: 04.11.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Mercure Hotel

Referentin: RAin Gesine Reiser,
FAin für Straf- und
Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Wolf Mokross

Rauener Kirchweg 17,
15517 Fürstenwalde

Anne Papendick

Lessingstr. 11 A, 15230 Frankfurt (Oder)

Markus Münchow

c/o RA Dr. Furmanek, Gollan, Krane GbR
Karl-Liebnecht-Str. 30/30 a,
16816 Neuruppin

Sander Limant

Birnbaumsmühle 65,
15234 Frankfurt/Oder

Jörn Freudenberg

c/o RAe Freudenberg Steinseifer Rohde
Bernauer Straße 43,
16515 Oranienburg

Daniel Alexander Steinseifer

c/o RAe Freudenberg Steinseifer Rohde
Bernauer Straße 43,
16515 Oranienburg

Sinya Armentsoudis

c/o Bergsdorf RAe,
Ernst-Thälmann-Str. 69,
15562 Rüdersdorf

Julia Baranovskaya

Arndtstr. 20, 15566 Schöneiche

Doreen Rieke

Otto-Grotewohl-Str. 4 B,
03222 Lübbenau

Markus Christian Zeeb

Jägerallee 36, 14467 Potsdam

Friederike Ernst

Waidmannspromenade 11,
14548 Schwielowsee

Markus Scheffner

Gartenstraße 29/30, 14641 Nauen

Regina Kiep

Hauptstr. 5, 14476 Potsdam

Dr. Henning Hönsch

Otto-Nagel-Str. 15, 14467 Potsdam

Dr. Ina Susann Haarhoff

c/o Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Dr. Hartmut König

c/o Kanzlei Große-Boymann
Magdeburger Str. 14 a,
14770 Brandenburg

Ansgar Scharnke

Annenstr. 8, 15366 Neuenhagen

Urteile

UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

FamFG: Isolierte Kostenbeschwerde erst über 600,- Euro

Die Beschwerde gegen eine Kostenentscheidung („isolierte Kostenbeschwerde“) ist nach § 61 Abs. 1 FamFG nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 Euro übersteigt. Das gilt auch dann, wenn es sich bei der nicht angefochtenen Hauptsache um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit handelt.

In einem familienrechtlichen Verfahren (Klärung der Vaterschaft) wurden nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und anschließender außergerichtlicher Vaterschaftsanerkennung die Kosten des Rechtsstreits unter den Parteien hälftig aufgeteilt. Die Beschwer für beide Parteien lag jeweils unter 600,- Euro. Gleichwohl ging eine der Parteien gegen die Kostenentscheidung per Beschwerde vor, da sie diese für unbillig hielt.

Das Kammergericht, an das die Beschwerde gerichtet war, hielt diese für unzulässig. Die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob die isolierte Kostenbeschwerde gemäß § 61 Abs. 1 FamFG auch bei einer Beschwer unter 600,- Euro zulässig ist wenn es sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit handelt, verneinte das KG. Zwar spreche § 61 Abs. 1 FamFG davon, dass die Beschwerde „in vermögensrechtlichen Angelegenheiten“ bei einem Wert von mehr als 600,- Euro zulässig sei. Die KG-Richter schlossen sich jedoch der Auffassung an, die annimmt, dass der Beschwerwert von mehr als 600,- Euro immer – also auch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten – erreicht sein muss. Der Wortlaut des § 61 Abs. 1 FamFG stehe dem nicht entgegen. Denn entweder sei

unter einer Kostenbeschwerde immer eine Beschwerde in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit zu sehen oder § 61 Abs. 1 FamFG müsse als Redaktionsversehen dahingehend korrigiert werden, dass der Beschwerwert bei allen Kostenbeschwerden erreicht sein muss. Nur dieses Verständnis entspreche dem Willen des Gesetzgebers. In der Gesetzesbegründung heiße es, dass bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten und Kostenangelegenheiten die Beschwerde nur oberhalb von 600,- Euro statthaft sein soll. Auf eine gesonderte Anfechtbarkeit von Kosten- und Auslageentscheidungen sei ausdrücklich verzichtet worden. Es sei auch kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb sich die isolierte Anfechtbarkeit einer Kostenentscheidung danach richten sollte, ob die Hauptsache vermögensrechtlicher oder nicht vermögensrechtlicher Art sei. Denn die zum Nachteil eines Beteiligten ergangene Kostenentscheidung belaste diesen ausschließlich wirtschaftlich und unabhängig davon, um welchen Gegenstand es sich in der Hauptsache gehandelt habe.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ließ das KG die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu.

Kammergericht, Beschluss vom
17.09.2010 – Az.: 3 UF 102/10

*(eingesandt von
RiAG Dr. P. Cypra)*

Anwaltskosten ohne Anwalt

Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde können Anwaltskosten für den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer, der sich vor- bzw. außerprozessual hat anwaltlich beraten lassen, erstattungsfähig sein. Eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist in diesen Fällen von der Erstattungsfähigkeit in der Regel nicht erfasst. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Verfassungsbeschwerdever-

fahren vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin obsiegte der Beschwerdeführer teilweise und der VerfGH ordnete die Kostentragung der notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers durch das Land Berlin an. Der – im Verfahren anwaltlich nicht vertretene – Beschwerdeführer verlangte daraufhin 1.999,74 Euro als notwendige Auslagen ersetzt. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus einer anwaltlichen Gebührenrechnung in Höhe von 1.268,54 Euro (1,0 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG bei einem Gegenstandswert von 50.000,00 Euro, zuzüglich der Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG und Umsatzsteuer), der Zeitversäumnis des Beschwerdeführers zur Ausarbeitung und Abfassung der Verfassungsbeschwerde in Höhe von 680,00 Euro (40 Stunden à 17 Euro), Kopierkosten für eingereichte fachgerichtliche Unterlagen in Höhe von zusammen 31,20 Euro sowie einer eigenen Post- und Telekommunikationspauschale des Beschwerdeführers von 20,00 Euro. Die anwaltliche Gebührenrechnung wurde damit begründet, dass der Beschwerdeführer vor und während des Verfahrens anwaltliche Beratung in Anspruch genommen hatte. Mit dem Anwalt sei aus Gründen der Vereinfachung vereinbart worden, die frühere Regelung der Nr. 2100 RVG anzuwenden. Der zuständige Rechtspfleger setzte jedoch lediglich die 31,20 Euro Kopierkosten als notwendige Auslagen fest, nachdem er den Beschwerdeführer noch darauf hingewiesen hatte, dass Pauschalvergütungen nur von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen geltend gemacht werden können.

Die sofortige Beschwerde zum VerfGH hatte teilweise Erfolg. Neben den Kopierkosten billigten die Verfassungsrichter dem Beschwerdeführer die Erstattung von Anwaltskosten in Höhe von 453,81 Euro zu. Der VerfGH bejahte die Frage nach der Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten für nicht zum Verfahrensbevollmächtigten bestellte Anwälte zumindest teilweise. Vor- oder außerprozessuale Kosten seien dann im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen, wenn die ihnen zugrunde liegende Maßnahme in unmittelbarem Zu-

sammenhang mit dem konkreten Rechtsstreit stünde. Die erforderliche Prozessbezogenheit könne auch zu bejahen sein, wenn ein Beschwerdeführer sich bei der Formulierung einer – anschließend von ihm persönlich eingereichten – Verfassungsbeschwerde und bei der Durchführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens von einem Rechtsanwalt beraten lasse. Allerdings könne hier nur eine 0,55-Gebühr angesetzt werden. Anwalt und Beschwerdeführer hätten nach eigenem Vortrag die Anwendung von Nr. 2100 VV RVG a.F. vereinbart. Diese Vorschrift sah einen Gebührenrahmen von 0,1-1,0 vor. Aufgrund der Ausführungen zu den Tätigkeiten des Anwalts sei eine Mittelgebühr (0,55) angemessen. In Sachen Gegenstandswert sah der VerfGH eine Verdoppelung des Mindestwertes des § 37 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz RVG von 4.000,- Euro auf 8.000,- Euro für die Verfassungsbeschwerde und den Mindestwert von 4.000,- Euro für das Eilverfahren als angemessen an. Zuzüglich Umsatzsteuer und Pauschale nach Nr. 7200 VV RVG kamen die Verfassungsrichter somit auf erstattungsfähige Anwaltskosten in Höhe von 453,81 Euro.

Die darüber hinausgehenden Kosten sah der VerfGH nicht als erstattungsfähig an. Insbesondere die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG sei nicht erstattungsfähig, da sowohl vergütungsmäßig als auch sonst eine anwaltliche Beratung zwischen Anwalt und Mandant vereinbart war. Weder aus dem Vortrag noch aus den Umständen ergebe sich, dass der Anwalt für den Mandanten das Geschäft i.S.v. Nr. 2300 VV RVG betrieben habe. Für ebenso abwegig befanden die Verfassungsrichter die geltend gemachte 0,8 Gebühr nach Nr. 3404 VV RVG. Eine sonstige Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren, die über die bloße Rechtsberatung hinausgeht, vermochten die Richter nicht zu erkennen.

Die Kosten von 680,- Euro für das Erstellen der Verfassungsbeschwerde selbst, die der Beschwerdeführer in Rechnung stellte, sind nach Ansicht des VerfGH ebenfalls nicht erstattungsfähig. Der Zeitaufwand für einen Gerichtspro-

zess sei – abgesehen vom Aufwand für die Terminsteilnahme – weder im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens noch im Wege des materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs erstattungsfähig, weil diese Mühewaltung bei der Rechtswahrung nach allgemeiner Verkehrsanschauung zum eigenen Pflichtenkreis der Partei gerechnet werde. Letztlich hielt auch die Geltendmachung einer eigenen Pauschale des Beschwerdeführers nach Nr. 7200 VV RVG der rechtlichen Überprüfung nicht stand. Derartige Pauschalen könnten nur von Rechtsanwälten bzw. Rechtsbeiständen geltend gemacht werden.

VerfGH Berlin, Beschluss vom
11.03.2011 – Az.: VerfGH 85/07, 85 A/07

*(eingesandt vom
VerfGH Berlin)*

Keine besondere Kennzeichnung von Zweigstellen auf Anwaltsbriefkopf

Zweigstellen müssen als solche auf Kanzleibriefköpfen nicht gesondert gekennzeichnet sein. Auf dem Briefkopf müsse lediglich deutlich werden, an welchem Ort der Anwalt seine (Haupt-)Kanzlei i.S.v. §§ 27, 31 BRAO unterhält. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Rechtsanwalt mit professoralen Weihen betreibt neben seiner im für ihn maßgeblichen OLG-Bezirk liegenden Kanzlei noch zwei weitere Zweigstellen an zwei verschiedenen Standorten. Auf dem Briefkopf der Zweigstellen finden sich auf der ersten Seite lediglich die Angaben zur Kanzlei der jeweiligen Zweigstelle nebst den dort tätigen Anwälten. Auf der Rückseite des Briefbogens ist die maßgebliche Kanzlei noch einmal farblich hervorgehoben mit den jeweiligen Anwälten dargestellt. Darüber hinaus finden sich in blasser Farbgebung auch noch die anderen Kanzleien des Anwalts, jeweils mit Angabe der dort tätigen Anwälte. Der „RA-Prof.“ ist

als einziger an allen drei Standorten als dort tätiger Anwalt aufgeführt.

Die zuständige Rechtsanwaltskammer sah in dieser Briefkopfpraxis einen Verstoß gegen § 10 BORA und somit auch einen Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG. Es sei eine ausdrückliche Kennzeichnung des Kanzleisitzes und eine ebenso ausdrückliche Kennzeichnung der Zweigstellen erforderlich. Nach erfolgloser Abmahnung zog die Kammer vor das Landgericht und bekam Recht. Dass es sich bei einer Kanzlei nur um eine Zweigstelle handele sei ein für den Durchschnittsverbraucher wesentlicher Umstand bei der Anwaltswahl. Ein Anwalt dürfe nicht den Eindruck erwecken, er unterhalte an einem Standort seine Hauptkanzlei, wenn es sich nur um eine Zweigstelle ohne „komplettes backoffice“ handele. Daher folge der Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 5a UWG und es könne dahinstehen, ob § 4 Nr. 11 UWG zur Anwendung komme.

Das Thüringische Oberlandesgericht in Jena sah dies jedoch in der Berufungsinstanz etwas differenzierter und änderte die landgerichtliche Entscheidung in wesentlichen Punkten ab. Auf dem Briefkopf müsse lediglich deutlich werden, an welchem Ort der Anwalt seine (Haupt-)Kanzlei i.S.v. §§ 27, 31 BRAO

unterhält. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur Kennzeichnung der Zweigstellen als solche, wie sie die Rechtsanwaltskammer verlangt hat, sei nicht erkennbar. Die der DL-InfoVO entstammende Pflicht in Bezug auf die Angaben zur Anschrift der Niederlassung des Dienstleistungserbringers (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DL-InfoVO) sei hier nicht einschlägig, da es dort nicht um Angaben zum Bestehen eines Kanzleisitzes oder einer Zweigstelle gehe, sondern um die Adressangabe.

Unabhängig von der Zweigstellenkennzeichnung wurde die Adresse der Zweigstelle hier angegeben. Hierzu zusätzlich die Adresse der Hauptkanzlei anzugeben, könne aber ebenfalls nicht verlangt werden. Die Adresse der Zweigstelle sei eine vollwertige Zustellanschrift und genüge sowohl zur Kontaktaufnahme als auch zur Bestimmung eines Gerichtsstandes. Weil und soweit - wie hier - die Zweigstelle entgegen der Ansicht des LG eine vollwertige Kanzlei sei, sei kein Grund ersichtlich, die Anschrift der „Hauptkanzlei“ zusätzlich anzugeben. Zusätzliche Anschriften würden diejenigen, die Zustellungen an die Anwälte vornehmen wollen, nur verwirren.

Die OLG-Richter verneinten auch Unterlassungsansprüche nach §§ 8, 3, 5a

UWG. In Betracht kämen lediglich Unterlassungsansprüche wegen nicht vorhandener Pflichtangaben auf dem Briefkopf. Der Anwalt habe aber keine Pflichtangaben unterlassen, die zu einem wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch führen könnten. Zwar ist die Anschrift in § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG als wesentliche Information genannt, die gegenüber Verbrauchern nicht vorenthalten werden darf. Um die Angabe einer Anschrift gehe es der Rechtsanwaltskammer aber nicht, sondern um die besondere Kenntlichmachung einer Zweigstelle. Dies sei von § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG gerade nicht umfasst.

Durch den Umstand, dass der beklagte Anwalt auf der ersten Seite des Zweigstellenbriefkopfes aufgeführt ist, werde auch nicht in irreführender Weise seine dauerhafte Präsenz an diesem Standort suggeriert. Den OLG-Richtern zufolge verschweigt der vielbeschäftigte Advokat nicht, dass er auch noch an den beiden anderen Standorten tätig ist. Dies sei aus der Auflistung der Anwälte an den anderen Standorten auf der Rückseite des Briefkopfes ersichtlich. Bei der Beurteilung der Frage, ob Angaben zu weiteren Kanzleien irreführend unterlassen wurden, sei die Rückseite des Briefkopfes in die Betrachtung mit einzubeziehen. Der Durchschnittsverbraucher sei es durchaus gewohnt, bei Anwaltschriftsätzen Vor- und Rückseite des Briefbogens zu erfassen. Dies gelte unabhängig von einem Sternchenhinweis auf der ersten Seite. Werde so auf eine Vielbeschäftigung hingewiesen, so rechne der durchschnittliche Verbraucher nicht mehr damit, dass der Anwalt uneingeschränkt persönlich zur Verfügung steht, sondern er wisse, dass es besonderer Terminabsprachen bedarf.

Thüringisches OLG, Urteil vom 30.03.2011 – Az.: 2 U 569/10

(Eike Böttcher)

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Anwaltsnotare auf dem DAT

Die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat lädt gemeinsam mit dem DAV-Ausschuss Anwaltsnotariat zu einer zweistündigen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und ärztlichem Ethos“ ein. Die Veranstaltung beleuchtet das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln mit Experten aus unterschiedlichen „Fachrichtungen“. Durch den Austausch mit Vertretern aus Justiz und Medizin sollen neue, fruchtbringende Erkenntnisse und Ansätze gewonnen werden, um den Patienten im Rahmen der anwaltlichen und notariellen Beratung bei der Gratwanderung, die jede einzelne zu treffende Entscheidung bedeutet, besser unterstützen zu können. Die Veranstaltung findet im Rahmen des 62. Deutschen Anwaltstags am 2. Juni 2011 in Strasbourg statt. Die Anmeldeformulare sind unter <http://www.anwaltverein.de/DAT> abrufbar.

Forum

Leben mit Robe

Udo Grönheit

Die RAK Berlin hat in ihrer Sitzung vom 11. 11. 2009 eine Evaluierung zur Frage des Tragens der Anwaltsrobe vor Gericht beschlossen (siehe homepage der RAK Berlin)

Den möglichen Abschied von der Robe erlebe ich emotional durchaus zwiespältig.

Meine SchulpraktikantInnen ziehen gern zum Abschiedsfoto auf der Treppe zum Kriminalgericht Moabit meine Robe über, also lange bevor es eine Pflicht für sie werden könnte. Da ist der Spaß am Verkleiden, die Robe als Symbol für das Erwachsene, das Fertige. Wenn sie wüssten, wie viele Unfertige in Roben daherkommen.

Die Robe oder schöner, wie die Italiener sagen, die Toga begleitet uns bisher vom ersten Tag unserer Anwaltsexistenz an bis zum Ende. Was man täglich trägt – gezwungen oder nicht –, verbindet sich mit Erlebnissen, Gefühlen.

Der Kollege Dr. Heinrich Wilhelm Danckert löste noch nach seinem Tode ein Raunen in der RAK-Versammlung aus, als der Präsident die Namen der im letzten Jahr verstorbenen KollegInnen vorlas. Er fügte beim Kollegen Danckert hinzu, dass es sein letzter Wunsch gewesen sei, in seiner Robe beerdigt zu werden.

Als ich mir im letzten Frühjahr mal wieder für meine verschlissene Robe eine neue besorgte, dachte ich mir: „Mit der gehst du eines Tages wie Danckert sen. ins Nirwana.“

Der jetzige Rechtsanwaltskollege Winfried Hassemer, Strafrechtsprofessor und früher Bundesverfassungsrichter, hatte wohl grundsätzlich recht, wenn er in seinem Festvortrag auf dem 58. Anwaltstag sagte: „Ich kann nicht sehen, wie die Entkleidung des Rechtsanwalts von der Organstellung oder wie seine Entkleidung vom Robenzwang ihn aus einer Knechtschaft in das Reich der Freiheit führen könnte.“ (AnwBl. 2008/216)

Hassemer stellt als Sinn für das Roben-tragen zur Diskussion:

„... die Robe der Juristen zu denjenigen Gegenständen gehört, welche die Symbolic power des Juristenstandes dadurch stärken und erhalten, dass sie Zugehörigkeit und Distanz vermitteln: Zugehörigkeit zu den Organen der Rechtspflege, Distanz zum Rest der Welt“ (AnwBl 2008/218)

Er hat vergessen, das Vor- und Kleinstadtmotto hinzuzufügen: „Wir genügen uns selbst, wir brauchen niemand“.

Es fällt auf, dass Hassemer hier von der Robe der Juristen und nicht der Rechtsanwältinnen spricht. Er erwähnt nicht, dass es je nach Stand vorgeschriebene Unterschiede nicht nur bei der Farbe, sondern auch beim Material gab und gibt. Wir AnwältInnen wurden da nicht viel besser bedacht als die Protokollführerinnen.

Bei mir fing alles ganz schlicht und emotionslos an. Als junger Anwalt kaufte ich selbstverständlich und fraglos bei Herrn

Linde im Anwaltszimmer Moabit für 20 DM eine von einem verstorbenen Kollegen hinterlassene Nylonrobe. Als ich mir eine neue Robe leisten konnte, erwies sich die alte bei regnerischem Wetter und als Unterlage bei Autoreparaturen am Straßenrand als sehr nützlich

Zu einem Freispruch verhalf mir die Robe, als ich einen Mandanten beim Betreten des Amtsgerichts Hamm meine Aktentasche unter den einen und meine Robe über den anderen Arm nehmen ließ. Die vor dem Gerichtssaal wartende einzige Belastungszeugin erkannte prompt in mir den Täter wieder.

Wie praktisch Roben sein können, merkte ich, als ich mir einmal kurz vor Sitzungsbeginn einen Becher Kakao über Hemd und helles Jackett gegossen hatte. Dank Robe konnte ich ohne Kleiderwechsel als äußerlich sauberer und ordentlicher Mensch pünktlich an der Verhandlung teilnehmen.

Vor einer neuen Festschreibung der Robenpflicht für Rechtsanwälte vor langen Jahren fragte die Justizverwaltung den Vorstand der RAK nach seiner Meinung. Wie mir die Kollegin Helene Bode erzählte – damals Mitglied des Vorstandes –, überzeugte ein ästhetisches Argument die Mehrheit: „So wie manche KollegInnen herumlaufen, ist es besser, wenn wir Roben tragen“.

Ansonsten ist die Robe eher eine Last. Sie gibt uns keine greifbare zusätzliche Macht und lässt uns in Sommermonaten schwitzen. Für den rationalen Kern unserer anwaltlichen Aufgabe ist die Robe überflüssig und schafft zusätzliche Probleme.

Vor etlichen Jahren hatten sich die Vorsitzenden Richter für Strafsachen am Landgericht Berlin abgesprochen, nur Anwälte mit weißem Langbinder zur Robe vor Gericht auftreten zu lassen. Wer keine weiße Krawatte trug, durfte in

Michael Rieck, M.A.: Wirtschaftsdetektiv - Privatdetektiv

Beschaffung gerichtsverwertbarer Beweise, Ermittlungen, Observationen, Einschleusungen etc.

Tel. 0177 / 643 22 87 · Fax: 03212 / 114 24 87 · spreedetektiv@gmx.de · www.spreedetektiv.de

der Hauptverhandlung nicht als Anwalt agieren. Selbst Trägern von üppigen Vollbärten wurde seitwärts in Richtung Adamsapfel gespäht.

Auf mich wartete ein Gericht mal eine gute Stunde, weil ich auf Wunsch des Vorsitzenden erst zu Hertie/Turmstr. gehen musste, um mir eine weiße Krawatte zu kaufen. Ich hatte die Pause auch gleich zu einem ausgiebigen Frühstück genutzt.

Der Kollege Klaus Eschen löste das Problem, indem er sich aus einer Windel seines Sohnes einen Streifen herauschnitt und als Binder benutzte.

Die Krawatte oder die Robe macht weder den Anwalt noch den Richter. Auch Richter kommen bei nicht öffentlichen Verhandlungen mit sehr weit reichenden Haft- oder Strafvollstreckungsentscheidungen ganz ohne Robe aus.

Ein Richter in T-Shirt, Shorts und Flip Flops bei Verkündung eines Haftbefehls (so ein Richter am AG Königs Wusterhausen im Bereitschaftsdienst auf dem Weg zum Badensee) ist zwar gewöhnungsbedürftig, aber nicht lächerlich. Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Beschwerde gegen den gleichzeitig erlassenen Haftverschonungsbeschluss auch nicht mit der lockeren Kleidung des Richters.

Obwohl Richter im Namen des Volkes Urteile verkünden, grenzen sie sich mit der Robe vom gemeinen Volk ab. Das ist nicht ganz ohne Risiko.

Äußerst komisch kam, wie in Moabit erlebt, ein sympathischer Vorsitzender Richter am Landgericht rüber. Wegen der sommerlichen Wärme hatte er seine Robe nicht geschlossen und versehentlich gleich zwei Knöpfe am Hemd offen. Inmitten seiner Kollegen und Schöffen eröffnete er stehend in einem der würdigen alten Säle des Kriminalgerichts Moabit die Verhandlung. Er bemerkte das stille Vergnügen aller anderen an seinem fülligen Leib und nackten Bauchnabel gar nicht.

Eigenartig erschien mir der Richter am AG Charlottenburg, den ich während

meiner Ausbildung als Referendar drei Monate durch die psychiatrischen Kliniken Berlins begleitete. Bei den nicht öffentlichen Anhörungen in Unterbringungssachen trug er noch in den letzten Rumpelkammern seine Robe. Er bekam von einer etwas verwirrten Frau auf die Frage, wo sie sich hier befinde, denn auch die Antwort; „Das weiß ich nicht, Herr Pfarrer.“

Wir stehen mit der Robe, die für AnwältInnen eine Art Uniform mit ungeklärtem Symbolgehalt ist, in einer Reihe mit RichterInnen, StaatsanwältInnen, PfarrerInnen, SoldatInnen, PolizeibeamtInnen u. a., also im allgemeinen doch staatstragenden oder für den Staat arbeitenden Menschen.

Gehören wir wirklich dazu? Als zum 60. Jahrestag des Grundgesetzes ein Staatsakt mit weit über tausend TeilnehmerInnen stattfand, wurden unsere gewählten und respektierten Präsidenten der BRAK und des DAV nicht eingeladen. Deutlicher kann man uns AnwältInnen nicht zeigen, dass unser Platz bei unseren MandantInnen und nicht bei den SymbolträgerInnen ist.

Wir müssen nicht befürchten, dass man uns nicht mehr glauben wird, dass wir zum Richteramt befähigt sind, wenn wir in Alltagskleidung vor die Schranken des Gerichts treten. Das Sprichwort „Kleider machen Leute“ gilt nur begrenzt. So erlebte ich mit, wie der früher in Berlin recht bekannte und gut gebaute „Ausbrecherkönig“ Ecke Lehmann vor einem Amtsgericht in Niedersachsen bei sommerlichen Temperaturen unbeanstandet als Zeuge in ärmellosem Netzunterhemd auftrat. Nach dem Beruf gefragt, sagte er, dass er zwanzig Jahre bei der Justiz „gearbeitet“ habe. Im Gerichtsprotokoll stand später unter Beruf: „Justizbeamter“.

Umgekehrt stellte ich bei einer Prozessbeobachtung in Ankara fest, dass bei dem Militärgericht ein Teil der Richter unter den Roben Uniform trug. Sie wurden durch den Zweierpack nicht glaubwürdiger.

Bleibe das Argument, dass die Robe das Markenzeichen der RechtsanwältIn-

nen auf dem jetzt auch von NichtanwältInnen umkämpften „Rechtsmarkt“ sein könnte, also das, was Hassemer mit „Symbolic power des Juristenstandes“ gemeint haben könnte.

Es macht wenig Sinn, mit den anderen juristischen Berufsgruppen über gemeinsame Kleidungsstücke eine Symbolfront zu schaffen, wenn in den ausgeübten Funktionen eben doch das Trennende überwiegt.

Unsere Identität und unseren Zusammenhalt finden wir auch als engere anwaltliche Berufsgruppe nicht in der Robe. Anders als funktionale Arbeitshandschuhe, Ohrenschutz oder Schmutz abweisende Arbeitskittel ist die Robe ein Gegenstand, der eine diffuse Ausstrahlungskraft hat und uns vom Staat aufgezwungen worden ist. Die Robe steht nicht als Zeichen für Wissen und Kompetenz – trotz der guten Examina, die heute etwa von Richterinnen und Staatsanwältinnen erwartet werden. Die richterliche Robe signalisiert: „Wir sind gehorsam und haben die Entscheidungsmacht, selbst wenn uns mal die Argumente fehlen.“

Das gilt nicht für eine Berufsgruppe wie die Rechtsanwaltschaft, die auf die lebendige rationale Argumentation und Auseinandersetzung setzt. Da müsste es eigentlich unerträglich sein, täglich ein Kleidungsstück anzuziehen, ohne zu wissen wozu.

Die Image-Werbekampagne des Deutschen Anwaltvereins zeigt da in die richtige Richtung. Meist witzig, intelligent und ohne aufgeblasene Roben beweist sie, dass das Schielen auf Teilhabe an staatlichen Symbolen für unseren Beruf nicht zukunftsträchtig ist. Mit der Robe war von Seiten des Staates auch nie ernsthaft unsere Teilhabe an der justiziellen Macht beabsichtigt. Wir werden im schlimmsten Fall am Schluss des Verfahrens optisch in die Mitverantwortung für etwas genommen, was wir bekämpft haben.

Sicher würde den einen oder die andere – wie mich selbst – bei einem Abschied von der Robe eine etwas unreflektierte

Wehmut überkommen. Dabei würde mir die Robe erhalten bleiben: als leichte Decke beim anwaltlichen Mittagsschlaf auf der Bürocouch.

Die Evaluierung durch die RAK Berlin wird natürlich ergeben, dass das Robetragen bei RechtsanwältInnen üblich ist, weil es uns in Fleisch und Blut übergegangen ist.

Falls es, wie ich erwarte, bei der Robe bleiben sollte, wäre eine neue Farbe angebracht. Statt des öden Schwarz denke ich an das leuchtende Rotorange der

Straßenbauarbeiter, zumal sie wie wir oft nur herumreparieren und Schlaglöcher füllen. Es bestünde keine Gefahr mehr, dass wir mit den großen Brückenbauern unserer Epoche, den Staatsanwälten und Richtern, verwechselt würden.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Ladung mit Robe

Passend zum Thema „Robenzwang“ vor Gericht erreichte uns eine Leserzuschrift des Kollegen RAuN Hans-Michael Schnack, der sich über eine Terminladung zu einem Güteternin mit anschließender mündlicher Verhandlung vor dem Amtsgericht Eberswalde wunderte, die folgenden Hinweis enthielt:

„Die Prozessbevollmächtigten der Parteien werden darauf hingewiesen, dass nach den hiesigen Gepflogenheiten Richter und Rechtsanwälte in Robe verhandeln. Sie werden gebeten, diese Gepflogenheiten zu achten und im Termin in Robe zu erscheinen.“

Der Kommentar des Kollegen Schnack: „Ich bin der festen Auffassung gewesen, dass die Problematik des ‚Robenzwangs‘ endlich beendet sei. Offensichtlich nicht.“

In Brandenburg herrschen also in Sachen „Berobung“ noch andere Sitten als in Berlin, wo das Robetragen, zumindest vor den Amtsgerichten, nicht üblich ist.

Die Redaktion

Büro&Wirtschaft

e-Seminare – neue Medien zur Fortbildung nutzen

Die DeutscheAnwaltAkademie bietet seit dem Frühjahr 2010 in Kooperation mit Lecturio – einem innovativen Start-up-Unternehmen aus Leipzig – eine neue Form der Weiterbildung für Rechtsanwälte an: e-Seminare.

e-Seminare sind ca. zweistündige Vorträge zu speziellen juristischen Themen, die, jederzeit abrufbar, im Internet zur Verfügung stehen. Mittels eines so genannten Double-Frame-Players (Zwei-Fenster-Technologie) sind sowohl der Dozent als auch dessen Vortragsmaterial jeweils synchron nebeneinander auf dem Bildschirm zu sehen.

Weiterbildung direkt in der Kanzlei oder zu Hause - ohne Anreise, ohne Übernachtung kann sich der Lernende Grundwissen oder aktuelle Rechtsprechung bequem von einem hochkarätigen Dozenten erläutern lassen.

Das e-Seminar kann in einer oder auch mehreren Sitzungen angesehen werden – ganz wie es die Zeit zulässt. Innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen steht der Vortrag dem User beliebig oft zur Verfügung. Ein Download ist nicht erforderlich, ein Internetzugang mit aktuellem Browser mit Flash-Player Plugin genügt. Der Preis für ein e-Seminar beträgt 36 Euro, der Kauf ist denkbar einfach: Vor-

trag aussuchen, in den Warenkorb legen und den Kaufprozess durchführen – auf www.lecturio.de (Suchwort „Anwalt“ eingeben) oder www.anwaltakademie.de findet sich eine Vielfalt an Themen.

Derzeit im Programm: „Störungen im Bauablauf“, „Aktuelle Fragen des Rechtsschutzversicherungs- und Gebührenrechts“, „Die Insolvenz der natürlichen Person“, „Unterhaltsrecht“, zudem jedes Quartal aktuell aufbereitet die „Rechtsprechung des BAG“ und ganz neu „Verkehrsordnungswidrigkeiten – Punkte in Flensburg tilgen“ sowie „Neues im Vertragsarztrecht“.

Auf Wunsch wird eine Bescheinigung über die Nutzung des Seminars durch die DeutscheAnwaltAkademie ausgestellt. Als Fortbildungsnachweis gemäß § 15 FAO wird diese Form der Weiterbildung jedoch nicht anerkannt.

Für ein rasches Update ohne lange Suche in Fachzeitschriften nach einem Artikel sind e-Seminare die perfekte Lösung.

*Astrid Fromm,
Rechtsanwältin und Mediatorin, Berlin*

*Die Autorin ist bei der
DeutschenAnwaltAkademie in Berlin
tätig.*

Jobmesse für Juristinnen und Juristen

Jura-Praxis-Tag am 9. Juni 2011

Die Absolventen und Freunde der
Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
– Bibliotheksgesellschaft – e.V.

und die

Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

veranstalten auch in diesem Jahr wieder den Jura-Praxis-Tag mit einer **Jobmesse**.

Der Jura-Praxis-Tag findet am **9. Juni 2011 von 9.30 bis 16.30 Uhr** im Foyer der Kommode der Juristischen Fakultät, Bebelplatz 1, 10117 Berlin, statt.

Nähere Informationen unter <http://bg.rewi.hu-berlin.de/praxistag/> • Tel. 2093-3301

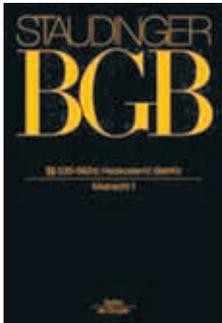
Bücher

Von Praktikern gelesen

Staudinger

Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch mit
Einführungsgesetz und
Nebengesetzen, Mietrecht 1 und 2
Neubearbeitung 2011
von Volker Emmerich, Christian Rolfs,
Birgit Weitemeyer

Verlag De Gruyter
449,- EUR, Vollabo 349,- EUR
ISBN 978-3-8059-1103-0



Der Staudinger ist natürlich ein Schatz. Das Berliner Gegenstück zum Münchener Kommentar. Die Bearbeitung von Mietrechtsfällen erfordert bekanntlich umfas-

sendes Spezialwissen. Dabei ist wie immer Verlass auf die umfassenden Lösungsansätze des Mietrechts Staudinger, nun in der Neubearbeitung 2011, die dritte seit 1997.

Offene bzw. strittige Rechtsfragen werden systematisch und detailreich mit vollständigen Belegen erläutert. Auch bei einer schier endlos erscheinenden Reihe mietrechtlicher Kontroversen wird man nicht im Stich gelassen, sondern findet umfassende Informationen zu allen Bereichen des Mietrechts. Anhand lösungsorientierter Erörterungen werden die mietrechtlichen Zweifelsfragen beantwortet. Dabei werden auch die mietrechtlichen Spezifika des AGG berücksichtigt. Somit hilft der Staudinger, auch wenn's einmal schwierig wird! Hervorgehoben sei das sorgfältig redigierte 76-seitige Sachregister im Band 2, das den Nutzer zielsicher zum Problemerkern führt. Die Nachweise auch amtsgerichtlicher und landgerichtlicher Entscheidungen unterstreichen mehr die Bedeutung der besonderen Fallkonstellationen als die regionaler Unterschiede in der Rechtsprechung. Die Kommentatorin Birgit Weitemeyer und Kommentatoren

Volker Emmerich und Christian Rolfs sind ausgewiesene Fachleute von den Hochschulen Bucerius Law School Hamburg und den Universitäten Bayreuth und Köln. Sie ergänzen hervorragend die umfangreiche und bedeutende Reihe der Autoren des Gesamtwerks.

Juris allein ersetzt solche Traditionswerke nicht, die nicht nur Rechtsgeschichte verkörpern, sondern sehr aktuell unser Zivilrecht darstellen. Einzigartig beim Staudinger ist die vollständige Darstellung der Entwicklung von Literatur und Rechtssprechung zum Mietrecht, die die Zeit vom RG bis heute umfasst. Wie segensreich doch die deutsche Rechtssystematik ist, die in einem Meter Buchbänden alles unterbringt, wozu die Angelsachsen Bibliotheken für ihr case law brauchen. In diesem Sinne positiv komprimiert findet sich im Staudinger BGB Mietrecht 1 und 2 die Kommentierung der §§535-580a BGB und mietrechtlicher Nebengesetze als Gesamtdarstellung unseres Mietrechts.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Kinne, Schach, Biber**Miet- und Mietprozessrecht**

Haufe Verlag, Freiburg
6. Auflage 2011 mit CD-ROM
1592 Seiten, gebunden
98,00 EUR
ISBN 978-3-648-01037-2

Das Fachbuch „Miet- und Mietprozessrecht“ von Haufe, das sich in erster Linie an die rechtsberatende Praxis richtet, ist mittlerweile in sechster Auflage erschienen. Die Kommentierung orientiert sich wieder schwerpunktmäßig an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Berücksichtigt ist die aktuelle Rechtsprechung zu

- Schönheitsreparaturen
- Mieterhöhung
- Eigenbedarfskündigung
- Betriebskostenrecht
- Schriftformproblematik



insbesondere bei der Geschäftsraummiete.

Für Anwälte ist ein systematischer Kommentar auf dem Gebiet des Mietrechts unent-

behrlich

angesichts der Komplexität des Rechtsgebietes. Im ersten Teil betrachtet der ausführliche Kommentar die aktuelle Rechtslage – mit besonderem Augenmerk auf die Praxis sowohl aus Mieter- als auch aus Vermietersicht. Im zweiten Teil befinden sich eine ausführliche Darstellung des Mietprozessrechts mit Klageverfahren, Zwangsvollstreckung, Kosten und Streitwert.

Dem Kommentar ist eine CD-ROM mit einer Urteils- und Gesetzesdatenbank, mit über siebenzig Schriftsatz-, Klage- und Antragsmustern beigelegt, die direkt in die eigene Textverarbeitung übernommen und individuell bearbeitet werden können. Außerdem befinden sich nützliche Rechner und Tabellen u. a. zu Nebenkostenabrechnung, Mietminderung, Kündigungs- und Modernisierungsfristen auf der CD-ROM. Schon der Kommentar selbst ist ein wichtiger ständiger Begleiter in der rechtlichen Praxis. Die Ergänzung durch die CD-ROM ist außerordentlich hilfreich. Auch die umfangreiche Urteilssammlung sollte der Praktiker beachten.

Die Autoren Harald Kinne, Vorsitzender Richter am LG Berlin a.D., Klaus Schach, Rechtsanwalt und Vorsitzender Richter am LG Berlin a.D. und Hans-Jürgen Bieber, Vorsitzender Richter am Kammergericht sind allesamt ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Mietrechts.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für
Miet- und Wohneigentumsrecht*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
21.05.	Grundzüge des Insolvenzverfahrens	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
23.05.	VfB-Politalk zur Abgeordnetenhauswahl	Frank Ralf Jahnke, SPD Gernot Klemm, LINKE Volker Ratzmann, Grüne	Verband der Freien Berufe in Berlin e.V. www.freie-berufe-berlin.de
25.05.	RVG: Vergütung in gerichtlichen Angelegenheiten über 3 Instanzen	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.05.	Supervision für Mediatorinnen/Mediatoren	Waltraud Simon-Dengler Dr. Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
26.05.	Das neue P-Konto - Erfahrungen	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.05.	Einführung in die Praxis des Steuerstrafrechts und Steuerstrafverfahrens	Dr. Martin Wulf	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
26.05.	Familien- und Erbrecht: Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.05.	Führung durch das DDR Museum mit anschließendem Abendessen im DDR-Restaurant „Domklausur“		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
26.05.	Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Jürgen Kipp	AK Verwaltungsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
27.05.	Anwaltliche Taktik in Kündigungsschutzsachen	Prof. Dr. Ulrich Baeck	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.05.	Das Ende der Tarifeinheit? Auswirkungen auf die Praxis	Dr. Axel Görg Helmut Platow Dr. Alexander Wolff	Institut für Anwaltsrecht der HU Berlin www.ifa.rewi.hu-berlin.de
27.05.	Datenschutz im Arbeitsverhältnis - Mit Reform zum Beschäftigtendatenschutz	Manja Barth	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.05.	Die Insolvenz in der Praxis - Schuldnerbetrachtung	Andrea Gehlhaar	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.05.	Grundlegendes und Neues im Straßenrecht	Michael Sauthoff, Vizepräsident des OVG Greifswald	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
27.05.	Telefonservice, Erstgespräch und Gebührentransparenz	Johanna Busmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.05.	Die KostO für Fortgeschrittene	Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
28.05.	Rentenberatung in der sozialrechtlichen Fachanwaltspraxis	Dr. Peter Lange	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.05.- 01.06.	Weg mit dem Verwaltungsschulst: Klares Deutsch für Juristen	Michael Schmuck	Michael Schmuck www.Klares-Juristendeutsch.de
02.-04.06.	Anwälte in Europa – Partner ohne Grenzen: 62. DAT in Strasbourg		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de/DAT

Termine

01.06.	Elektronischer Rechtsverkehr	Michael Schinagl Thomas Nippold	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06./07.06.	Die dienstliche Beurteilung und der Konkurrentenrechtsschutz im Beamtenrecht - Aktuelle Rechtsprechung	Prof. Dr. Helmut Schnellenbach	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
06.06.	Einführung und Aktuelles zum Bundesurlaubsgesetz	Dr. Martin Fenski	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
06.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
07.06.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
08.06.	Nicht genug Kapazitäten an den Hochschulen? Der Verteilungskampf um die Studienplätze - Aktuelle Entwicklungen im Hochschulzulassungsrecht	Edgar Fischer Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
08.06.	RVG - Workshop - Aktuelles aus der Rechtsprechung zum RVG -	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
09. - 10.06.	Intensivkurs Bergrecht	Dr. Hans-P. Vierhaus Peter U. Neuhaus gen. Wever	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.06.	Gebührenrecht	Norbert Schneider	AnNoText www.annotext.de/seminare/rvg
09.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Zivilprozessrecht	Dr. Oliver Elzer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
10.06.	Aktuelle Fragen des Mietrechts in der anwaltlichen Praxis	Dr. Klaus Lützenkirchen	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.06.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kapitalgesellschaftsrecht	Dr. Lutz Strohn	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
10.06.	Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung	Karlheinz Stöhr	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.06.	RVG - Speziell - Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten - Eine Einführung -	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
11./12.06.	Effizient Verhandeln für Rechtsanwälte: Grundlagen konstruktiver Gesprächshaltung	Petra Padberg Jörg Pahnke Prof. Dr. Anusheh Rafi	Institut TRIANGEL e.V. www.Institut-Triangel.de
11.06.	Notariat - Speziell - Die GmbH - Besonderheiten bei Verschmelzungen	Lydia Wank	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15.06.	Gebühren in Sozialgerichtsverfahren	Sylvia Granata	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.06.	Sozialrecht: Optimale Gebührenabrechnung	Dorothee Dralle, Nils Johannsen	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
16.06.	Erbrecht - aktuelle Fragen		Institut für Notarrecht www.ifn.rewi.hu-berlin.de
16.06.	RVG Speziell - Die Anwaltsvergütung im familienrechtlichen Mandat	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
17. - 18.06.	Crashkurs Familienrecht - Unterhaltsrecht, FamFG, Güterrecht, Auskunfts- und Abänderungsklagen	Werner Reinken	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

17. - 18.06.	Kartellrecht	Marcel Haag	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.06.	Bankrechtliche Verhandlungsstrategien für Gesellschaftsrechtler	Dr. Bernd Nenninger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.06.	RVG im Umgang - Probleme im Alltag - Fachwissen intensiv	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
17.06.	Umstrukturierung und Betriebsübergang zur Vermeidung und im Zusammenhang mit einer Insolvenz	Dr. Volker Römermann	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
22.06.	Supervision für Mediatorinnen/Mediatoren	Waltraud Simon-Dengler Dr. Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
22.06.	Vergütung in der Zwangsvollstreckung, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
23. -25.06.	Einführung in das Notariat - Grundlagen-Seminar	Sylvia Granata Monika Wiesner Lydia Wank	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
24. - 25.06.	2. Berliner Gespräche im Immobilienrecht		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.06.	Die Tücken des AGB-Rechts im Gewerberaummietrecht	Dr. U. Leo	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
25.06.	Arbeitsrecht aktuell Teil II	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.06.	Der Gewerberaummietvertrag	Dr. U. Leo	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
27.06.	Denkmalschutz - Durchsetzung der Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege	Dr. Dieter Martin Joachim Wenz	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
28.06.	Regionaltreffen der ARGE Anwältinnen. Vorstellung des Vereins „Nebenkläger e.V.“	Änne Ollmann	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
28.06.	Themenabend "Keine Sorge vor gemeinsamer Sorge!" Ressourcen erweitern - Optionen erkennen	Jutta Lack-Strecker Hermann Vitt Dr. Cornelia Holldorf	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
29.06.	Notarielle Fachprüfung – optimale Vorbereitung auf die mündliche Prüfung	Dr. Dr. Christian Schulte	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.07.	Handels- und Gesellschaftsrecht - Notariat	Andreas Kersten	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
02.07.	Einführung in das RVG	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
04.07.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
05.07.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
26.07.	Sommerstammtisch der ARGE Anwältinnen		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de

Anwaltskanzlei bietet ab Juli in **Berlin-Mitte** (nähe Hackescher-Markt) einen Büroraum (ca. 15 qm) nebst Sekretariat, Infrastruktur und repräsentativem Besprechungsraum an Kollegin/-en mit eigenem Mandantenstamm. Zusammenarbeit erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt und Steuerberater in Berlin

Kleines Team, vier Personen, klassisches Steuerbüro sowie Gesellschafts- und Erbrecht, mittelständische Mandate, **sucht Bürogemeinschaft** mit Rechtsanwälten oder/und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern.

Später evtl. Gründung einer Partnerschaft;

Büroräume vorhanden, aber auch Einzug in andere Räume möglich.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 5/2011-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Bürogemeinschaft mit Sitz am Platz der Luftbrücke

bietet nettem/r Kollegen/in Räume für die Erweiterung der Gemeinschaft. Mitnutzung des Sekretariats möglich.

Auch geeignet auch für STB, Notar

Kontakt: RA Peter van Laak

Tel.: (030) 818 216 820 · E-Mail: info@kanzlei-van-laak.eu

ECOVIS Rechtsanwälte Berlin sucht **ab sofort**
Bewerber / Bewerberin für nachfolgende Arbeitsstelle:

Die Vollzeitarbeitsstelle (40 Std. / Woche) erfasst folgende Aufgaben:

- Mandantenempfang, Annahme und Verteilung von Telefonaten, Planung, Organisation und Durchführung von Kanzleiveranstaltungen, Kommunikation, Marketing

Im weiteren Zuständigkeitsbereich liegt die übliche Sacharbeit einer Rechtsanwaltsfachangestellten.

Der/Die Bewerber/in sollte folgende Voraussetzungen mitbringen:

- freundliches und sicheres Auftreten
- Kommunikationsfähigkeit
- Organisationstalent
- sicher im Umgang mit den üblichen Microsoft Programmen
- englische Sprachkenntnisse (Telefonie am Empfang)

Kontaktdaten romy.gast@ecovis.com
Dr. Rolf Rahm

1 oder 2 Büroräume in Berlin Wilmersdorf

Wir vermieten ein bis zwei freundliche und sonnige Zimmer in Bürogemeinschaft in der Badenschen Str. 33, 10715 Berlin/Wilmersdorf ab Juni/Juli 2011, bei Bedarf auch früher oder später. Bislang hat die Kanzlei die Schwerpunkte Strafverteidigung, Ausländerrecht, Zivilrecht, Notariat.

Anfragen an
Rüdiger Jung (jung@ra-jfk.de oder Tel. (030) 889 163 0)

Gewerberäume in Kreuzberg zu vermieten

Im Haus des Handels, 10961 Berlin, Mehringdamm 48 werden zwei zusammenhängende Gewerberäume mit einer Gesamtfläche von ca. 57 Quadratmetern (zuzüglich 22 Quadratmeter anteilige Gemeinschaftsfläche) zur Vermietung angeboten. Die Mieträume befinden sich in der 3. Etage und sind über einen Aufzug erreichbar. Die Etage wird gemeinschaftlich mit zwei Rechtsanwaltskanzleien genutzt. Vorzugsweise wäre eine Kanzlei für Strafrecht, Arbeitsrecht oder Zivilrecht geeignet.

Kontakt:

FML Förderungs- und Verlagsgesellschaft m.b.H
des Berliner Milch- und Lebensmittelhandels,
Mehringdamm 48, 10961 Berlin, Telefon: (030) 786 20 05

Arbeits- und Insolvenzrechtler (RA)

hat wieder Kapazitäten frei.

Weitere Rechtsgebiete auf Anfrage.

Telefon 0175 / 206 25 84

Wir suchen

eine/n belastbare/n und engagierte/n Mitarbeiter/in ab sofort

mit mindestens befriedigenden Examensnoten für eine auf Bau- und Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei. Auch Festanstellung möglich.

Bewerbungen bitte per E-Mail an: info@roskoni-grosse.de

Suchen netten Kollegen/ nette Kollegin für

Bürogemeinschaft in Top-Lage in Kreuzberg

Wir bieten schönes helles Zimmer in repräsentativem und großzügig geschnittenem Altbau mit zwei Eingängen, 2. Stock Vorderhaus, verkehrsgünstig nahe U 7, ab 01. Juli 2011.

Nutzung der vorhandenen Bürotechnik
und Infrastruktur möglich.

Kontakt:

camerer@aufenthaltsrecht.net 030/25298777/-78
hw@kanzlei-wiewer.de 01577/5731800

In Kürze

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht.

Nun fehlt nach 13 Berufsjahren nur noch die richtige Kanzlei zur Mitarbeit für viele weitere Jahre ... Tel.: 0172/7789697

Rechtsanwalt u. Notar mit alteingesessener Praxis – über 50 Jahre am Ort – (Raum Steglitz-Zehlendorf) **sucht Kooperation mit Notarkollegen**, der in der Praxis mitarbeitet, mit dem Ziel der Übernahme des überdurchschnittlichen Notariats aus Altersgründen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2011-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

VON KIEDROWSKI | MARFURT | RECHTSANWÄLTE

Kanzlei an der Gedächtniskirche sucht

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

mit ausreichender Erfahrung
und eigenem Mandantenstamm zur Begründung einer
Bürogemeinschaft auf Augenhöhe.

Kontakt:

Dr. Bernhard von Kiedrowski, Rankestraße 31, 10789 Berlin,
Tel.: 030/44 72 81 40 oder vonkiedrowski@vk-m-rae.de

Anwaltskanzlei

gut eingeführte Allgmeinkanzlei, ca. 80 km nordöstlich von
Berlin gelegen, mit eigenen Räumen und in Kooperation mit
im Hause gelegener Steuerberaterkanzlei, altersbedingt zu
verkaufen.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 5/2011-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir suchen wegen Erreichens der Altersgrenze

Anwaltsnotar / Anwaltsnotarin

zur Fortführung des bestehenden Büros. Helle und reprä-
sentative Räume, motiviertes und eingearbeitetes Team so-
wie fester Mandantenstamm sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2011-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Kollege(n) gesucht zur gegenseitigen Ergänzung der Leis-
tungsprofile (**u.U. Bürogemeinschaft**). Ich bin selber schwer-
punktmäßig im Erbrecht und Steuerrecht tätig; daher wäre z.B.
eine **Zusammenarbeit mit einer baurechtlich/ medizinrechtlich
ausgerichteten Kanzlei oder einem Notariat** interessant.

Weitere Infos über meine Kanzlei, s.u.

www.kanzlei-haarhaus.de, oder direkt unter Tel. 030/ 77206623

Fachanwältin für Medizinrecht sucht ein bis zwei
repräsentative **Büroräume in Bürogemeinschaft** in
Mitte unter Mitbenutzung von Gemeinschaftsflächen zum
01.06.2011. Kontakt: advocatmed@berlin.de

Immobilienunternehmen in Berlin sucht zur Festanstellung
Anwalt/Anwältin für Mietrecht, spez. Modernisierung

Bewerbungen an
APIRA Grundbesitz GmbH, Mail: pfeiffer@apira-gb.de

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2011 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM AUGUST 2011.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB BITTE RECHTZEITIG
IHRE ANZEIGE NOCH IN DER JUNI-AUSGABE 2011**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2011 IST AM 31.05.2011

CB-VERLAG CARL BOLDT | TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

KANZLEI STEPHAN

MIT SITZ
AM GENDARMENMARKT
bietet 1 – 2 Büroräume sowie die Mitbenutzung des
Besprechungsraumes an.
Tel. (030) 86 39 49 10 · post@kanzlei-stephan.de

Strafrecht

interessiert und promoviert?

Fachanwälte für Strafrecht am Potsdamer Platz
www.fs-pp.de

Laumann & Partner in Berlin-Mitte sucht

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

in freier Mitarbeit
zur Verstärkung des immobilienrechtlichen Bereichs
(gern auch Berufseinsteiger).

Kontakt: info@laumann-partner.de

Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

bietet qualifizierte Unterstützung im gesamten Grünen
Bereich, gern in freier Mitarbeit, auch projektbezogen und
als Terminvertretung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2010-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Pensionierter Volljurist sucht Nebentätigkeit

Funk 0157-8451 2883

Kurfürstendamm 212 / Uhlandstraße

Anwalts- und Notariatskanzlei bietet ab sofort zwei, ggf. drei
Kanzleiräume (ca. 50-60 qm), einschl. Mitbenutzung der All-
gemeinflächen und ggf. Besprechungszimmer im erstklassi-
gen Altbaubüro in **Bürogemeinschaft**.

Tel.: (030) 8847 1400

freiberglaw@aol.com

Kanzleiraum in Friedrichshain-Kreuzberg

Wir bieten: einen hellen, freundlichen und hochwertig
möblierten Büroraum mit 20 m² in Büroetage in
Berlin-Friedrichshain zur Untermiete; Mitbenut-
zung des Sekretariats und der Infrastruktur;
Nutzung der Dachterrasse mit Blick über Berlin;
unmittelbare Nähe zur S- und U-Bahn; Vermie-
tung ab 01.06.2011 oder später möglich. Ver-
handlungsbasis: Warmmiete (brutto) 13,00 €/m²
zzgl. Nutzungskosten Sekretariat.

Telefon: (030) 293 44 70 oder Mobil 0171/214 3162

Kanzlei Knesebeckstraße – Rechtsanwältin **sucht
Schwangerschaftsvertretung** (für ca. 1 Jahr) mit Option auf
Bürogemeinschaft auf selbständiger Basis ab August 2011.

Kontakt: Nolte@ocker-und-nolte.de

Suchen RA mit eigenem Mandantenstamm

als Bereicherung unserer Bürogemeinschaft in Birkenwerder
bei Berlin. Wir sind drei RAe mit den bisherigen Schwer-
punkten im FamR/ErbR, Miet-u.GrdstR und InternetR sowie
zwei hochqualifiz. Mitarbeiter und legen Wert auf einen
teamfähigen Kollegen, der fachlichen Austausch und ein
harmonisches Betriebsklima schätzt.

www.anwaltskanzlei-birkenwerder.de mail@ra-sdeppe.de

Berlin-Charlottenburg (Savignyplatz)

Rechtsanwalt bietet, hellen, ruhigen, ca. 25 qm großen
Kanzleiraum für Rechtsanwältin bzw. Steuerberater an.
Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur
ist möglich. Einzelheiten gerne in einem persönlichen Ge-
spräch.

Rechtsanwalt Enrico Schnappauf

Kantstraße 150, 10623 Berlin (gegenüber Stilwerk)
Tel.: (030) 315 90 72-0 · Fax: (030) 315 90 72-22

StB-Ges. sucht: Rechtsanwalt/in ab sofort zur Untermiete,
1 Raum ca. 22 qm, Prenzl. Berg, Nähe Kollwitzpl., Miete rd.
350 € brutto warm zzgl. MwSt., auf Wunsch zzgl. Sekreta-
riatsleistungen. **Telefon (030) 44 01 28 60**

Gesucht

Jüngerer Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (einsatzfreudig
mit Berufserfahrung) für alteingesessene zivilrechtlich aus-
gerichtete Praxis im Südwesten Berlins – über 50 Jahre am
Ort – zur Zusammenarbeit mit dem Ziel späterer Praxisüber-
nahme.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2011-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei mit Notariat

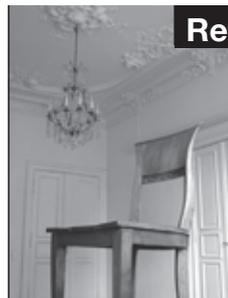
erfolgreich, in bester Lage zu günstigen Bedingungen
zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2011-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Repräsentative Kanzleiräume

in gepflegtem Altbau, sehr hell, 260 m²,
1. OG. Wittenbergplatz, Berlin
8 Räume einzeln begehbar vom Flur,
z.T. mit Verbindungstüren. Küche,
2 getrennte Toilettenräume, moderne
technisch Ausstattung, Telefon, Computer
Stand 2005, frei ab Sommer 2011

Fotos und Kontakt unter
Immoscout-ID 59116318



Terminsvertretungen

ciper & coll.



Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Übernahme Terminsvertretung an allen Familiengerichten in München und Umgebung.

RA Gabriele Hölzl
Fachanwältin für Familienrecht
Prinzregentenstr. 2, 83022 Rosenheim
Tel.: (08031) 35 33 30 • Fax (08031) 35 33 316
info@rechtsanwaeltin-hoelzl.de
www.rechtsanwaeltin-hoelzl.de

Terminsvertretungen Berlin u. Brandenburg, sämtliche Gerichte Anwaltssozietät Kröger & Tillmann GbR

Berlin (Charlottenburg) Hohen Neuendorf (OHV)
Kaiserin-Augusta-Allee 86, 10589 Berlin Ottostr. 5, 16562 Bergfelde
Tel.: 030 - 43 72 99 23 Tel.: 03303 - 40 76 55
Mail: kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31



seit 1987

Kanzlei FEUERBERG München
www.feuerberg.com
office@legale.pro
Tel. +49 (0) 89 - 80 90 90 59-0
Fax +49 (0) 89 - 80 90 90 59-5

Wir übernehmen Terminsvertretungen im Raum **München**. Mit Sitz in Kitzbühel führen wir Ihre Prozesse auch in **Salzburg / Kufstein / Innsbruck**.

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretungen vor allen Gerichten im gesamten norddeutschen Raum (Bremen, Hamburg, Nieders., Schl.-Hol., Meck.-Vorp.)

Rechtsanwalt Buse

Schillerstr. 29, 10625 Berlin-Charlottenburg
Tel. 030/43916040 • Fax 030/43915455
Mobil: 0151/17630514
E-Mail: martin.buse@anwalt.rak-berlin.de

» Ich habe mich
für ra-micro
entschieden,
weil ich der festen
Überzeugung bin,
dass ein guter
Anwalt auch ein
guter Manager
sein sollte «

RAin Manuela Ehrlich
Kanzlei Ehrlich, Grimma

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Eine von 69 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat März 2011.

 **Infoline**
0800 726 42 76

www.ra-micro.de

